

DER LANDESHAUPTMANN
VON WIEN

MDR - KM 562886-2016-17
Gesetz, mit dem das Gebrauchs-
abgabegesetz 1966 geändert wird

Wien,

Bundeskanzleramt

Gemäß § 9 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 gebe ich bekannt, dass der Wiener Landtag in seiner Sitzung vom 20. Oktober 2016 das beiliegende Gesetz, mit dem das Gebrauchsabgabegesetz 1966 geändert wird, beschlossen hat.

Im Sinne der gemeinsamen Länderstellungnahme vom 2. Mai 2002, Zl. VST - 2708/48, wird der Gesetzesbeschluss in Form einer beglaubigten Gleichschrift und eines digitalen Dokuments an den User v@bka.gv.at vorgelegt.



Dr. Michael Häupl

Beilage

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Änderung des Gebrauchsabgabegesetzes durch Schaffung einer kleinen Winteröffnung für Vorgärten und einer Verordnungsermächtigung für Nutzungskonzepte und Zonierungspläne, präzisere Regelungen über die Zwecke und Ziele des Gemeingebrauches, die wahrzunehmenden öffentlichen Interessen, Normierung weiterer expliziter Widerrufsmöglichkeiten und einer Duldungsverpflichtung, neue Valorisierungsregelung und marktkonformere Gestaltung der Tarifsätze für Vorgärten und gedeckte Vorbauten unter Schaffung einer neuen Zoneneinteilung, Änderung des Auslaufens der Dauerbewilligungen und der Befristung für Vorgärten, Angleichung der Fälligkeit der Jahresabgaben an die Monatsabgaben, Verdoppelung der Frist für Betriebsübergaben nach § 3 Abs. 4 sowie Endigung der Gastgewerbeberechtigung als gesetzlicher Verzicht auf die Gebrauchserlaubnis für Vorgärten und damit zusammenhängende Nutzungen.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Durch das gegenständliche Vorhaben soll die Flexibilität, die Transparenz und die Rechtssicherheit für die Inanspruchnahme des öffentlichen Raumes durch Sondernutzungen erhöht werden. Weiters werden Erleichterungen für die Verwaltung und die Wirtschaft getroffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Stadt Wien ist durch die Anhebung der Tarife für Vorgärten (Tarifpost D 2) und gedeckte Vorbauten (Tarifpost D 3) und die neue Zoneneinteilung mit Mehreinnahmen zu rechnen. Für die anderen Gebietskörperschaften sind weder Mehrkosten noch Mindereinnahmen zu erwarten. Es ist mit keinen wesentlichen Mehrausgaben bei den Personalkosten zu rechnen.

- Auswirkungen auf die Bezirke:

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf die Bezirke.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich, sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen und Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Für Vorgärten wird eine kleine Winteröffnung in drei möglichen alternativen Varianten eingeführt, welches für die Wirtschaftstreibenden mehr Flexibilität und für deren Kunden ein erweitertes Angebot schafft. Weiters soll die Valorisierung der Tarife neu geregelt werden. Im Sinn der Erhöhung der Transparenz und der Rechtssicherheit sowohl für die Verwaltung als auch für die Bürgerinnen und Bürger soll das bereits in der Verwaltungspraxis bestehende Instrument der Nutzungskonzepte und Zonierungspläne für die Nutzung des öffentlichen Raumes als Verordnungen für rechtlich verbindlich erklärt sowie der Kriterienkatalog für die öffentlichen Rücksichten weiter präzisiert werden.

Die Fälligkeit der Jahresabgaben wird an die Monatsabgaben angeglichen, die Frist für Betriebsübergaben nach § 3 Abs. 4 verdoppelt sowie die Endigung der Gastgewerbeberechtigung als gesetzlicher Verzicht auf die Gebrauchserlaubnis für Vorgärten und damit zusammenhängende Nutzungen gesetzlich normiert. Diese Maßnahmen stellen erhebliche Erleichterungen für die Wirtschaftstreibenden dar.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Die vorliegende Novelle entfaltet keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechtes und stehen nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Bestimmungen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Da Abgabenvorschriften vom Gesetzesvorhaben betroffen sind, ist das Verfahren nach § 9 F-VG 1948 einzuhalten. Gemäß dem Erlass des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 17. August 2012, GZ. BKA-601.920/0005-V/2/2012, Punkt 7, sind auch Zweifelsfälle bezüglich der Anwendbarkeit des § 9 F-VG 1948 diesem Verfahren zu unterziehen (siehe auch Schreiben des BMF vom 22. Jänner 2016, GZ. BMF-111200/0041-II/3/2014).

Demnach sind Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben, unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

LANDESGESETZBLATT FÜR WIEN

Jahrgang 2016

Ausgegeben am xx. xxxxxx 2016

xx. Gesetz: **Gebrauchsabgabegesetz 1966; Änderung**

Gesetz, mit dem das Gebrauchsabgabegesetz 1966 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und die Einhebung einer Abgabe hiefür (Gebrauchsabgabegesetz 1966), LGBI. für Wien Nr. 20/1966, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 45/2013, wird wie folgt geändert:

1. Der Kurztitel des Gesetzes lautet: „GAG“

2. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.“

3. § 1 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Für eine in Anlage I und in Tarifpost D 2 Z 2 lit. c bezüglich Stehtische in der Zeit vom 1. Dezember bis Ende Feber des Folgejahres umschriebene Nutzung öffentlichen Grundes im Sinne des Abs. 1 ist deren Beginn, Art, Umfang und Dauer der Behörde vor Beginn der Nutzung anzugeben.“

4. Nach § 1 werden folgende §§ 1a. und 1b. samt Überschrift eingefügt:

„§ 1a. Nutzung des öffentlichen Grundes

Der öffentliche Grund in der Gemeinde gemäß § 1 dient dem bestimmungsgemäßen Gebrauch aller in Wien wohnenden und sich aufhaltenden Personen. Dabei wird berücksichtigt, dass der Gemeingebräuch als vorrangige Zweckbestimmung für diese Personen gewährleistet ist und ihnen auch genügend Möglichkeiten zur Nutzung für Zwecke der Erholung, der Bewegung, des Verweilens und der Begegnung bleiben sowie der öffentliche Grund barrierefrei zugänglich ist. Mit dieser Bestimmung werden weder Rechte noch Verpflichtungen begründet.

§ 1b. Nutzungskonzepte und Zonierungspläne

(1) Für Sondernutzungen sowie Einrichtungen, Sachen u. dgl., mit denen die Sondernutzung ausgeübt wird, können aus Gründen einer geordneten und vorausschauenden Gestaltung der Nutzung des öffentlichen Grundes in der Gemeinde gemäß § 1, insbesondere aus den in den § 1a, § 2 Abs. 2 und Abs. 2a genannten Gründen, Nutzungskonzepte und Zonierungspläne beschlossen werden. Diese können insbesondere für Bereiche mit gegenwärtigem bzw. zu erwartendem starken Nutzungsdruck, Nutzungskonflikten, starker Verkehrsfrequenz, touristischen nutzungen, Knotenpunkten des öffentlichen Verkehrs, öffentlichen Einrichtungen (beispielsweise Krankenhäusern, Altersheimen, Bahnhöfen, Theater, Sportplätzen, Parks), hoher Verbauungsdichte, Schutzzonen nach § 7 der Bauordnung für Wien, LGBI. für Wien Nr. 11/1930, in der jeweils geltenden Fassung, Fußgängerzonen und für Arten des Gebrauchs im angeschlossenen Tarif und in der angeschlossenen Anlage I erlassen werden. Sie sind Verordnungen, die vom Magistrat festgesetzt und abgeändert werden können. Sie sind im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen. Sie können auch im Internet zur Verfügung gestellt werden, wobei dieser Bekanntmachung keine verbindliche Wirkung zukommt. Danach kann jedermann gegen Ersatz der Vervielfältigungskosten die Ausfolgung der Nutzungskonzepte und Zonierungspläne und der dazugehörigen Planbeilagen verlangen.

(2) Bei der Festsetzung und Abänderung der Nutzungskonzepte und Zonierungspläne ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf

1. die Befriedigung des zeitgemäßen Verkehrsbedürfnisses der Bevölkerung und der Wirtschaft;

2. die Gewährleistung ausreichender Flächen für die Erholung, die Bewegung, das Verweilen und die Begegnung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Bevölkerung an die Aufenthaltsqualität für Personen (insbesondere Gewährleistung von nicht kommerziellen Aufenthalts- und Kommunikationsbereichen);
3. die Gewährleistung zeitgemäßer Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung, insbesondere in Bezug auf Wasser, Energie und Abfall;
4. die Vorsorge von Flächen für der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, insbesondere für Bildungs-, Sport-, kulturelle, religiöse, soziale, sanitäre und Sicherheitszwecke sowie für Zwecke der öffentlichen Verwaltung;
5. die wirtschaftliche Entwicklung einschließlich des Tourismus;
6. eine angemessene Vielfalt und Ausgewogenheit der Nutzungen unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten und Zusammenhänge;
7. die Sicherstellung sowie die Herbeiführung eines den zeitgemäßen Vorstellungen entsprechenden örtlichen Stadtbildes und die Gewährleistung des Bestandes von Gebieten, die wegen ihres örtlichen Stadtbildes in ihrem äußeren Erscheinungsbild erhaltungswürdig sind;
8. die Berücksichtigung der Grundsätze der barrierefreien Gestaltung.

(3) Bei Festsetzung und Abänderung der Nutzungskonzepte und Zonierungspläne ist auf die Flächenwidmungs- und Bebauungspläne nach der Bauordnung für Wien, die Planungsvorstellungen, welche in Beschlüssen des Gemeinderates dargelegt sind, sowie auf Planungen und Maßnahmen des Bundes Bedacht zu nehmen.

(4) Der Magistrat hat vor der Festsetzung und Abänderung von Nutzungskonzepten und Zonierungsplänen die örtlich zuständige Bezirksvorsteherin bzw. den örtlich zuständigen Bezirksvorsteher sowie die Wirtschaftskammer Wien, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland und die Wiener Landwirtschaftskammer zu hören; der örtlich zuständigen Bezirksvorsteherin bzw. dem örtlich zuständigen Bezirksvorsteher sowie den Kammern steht es frei, innerhalb der vom Magistrat festzusetzenden Frist, die zwei Monate nicht überschreiten darf, beim Magistrat schriftlich Stellung zu nehmen.

(5) Für das Verfahren zur Festsetzung und Abänderung der Nutzungskonzepte und Zonierungspläne gelten ausschließlich die vorstehenden Bestimmungen.

(6) Der Magistrat hat als Grundlagen für die Nutzungskonzepte und Zonierungspläne insbesondere die wirtschaftlichen, infrastrukturellen und stadträumlichen Gegebenheiten zu erheben, welche für deren Zwecke erforderlich sind, sowie dazu eine Datensammlung anzulegen und zu führen. Es können auch die Daten der Grundlagen für die Stadtplanung und Stadtentwicklung nach der Bauordnung für Wien sowie sonstige vorhandene Daten verwendet werden.

(7) Die Nutzungskonzepte und Zonierungspläne begründen unmittelbar weder Rechte noch Verpflichtungen. Sie regeln, ob bzw. in welcher Weise auf dem von ihnen erfassten öffentlichen Grund in der Gemeinde gemäß § 1 eine Nutzung zulässig oder unzulässig ist. In diesen kann insbesondere Folgendes festgelegt werden:

1. Bereiche, die bestimmten Nutzungen vorbehalten sind;
2. Bereiche, die einer nicht kommerziellen Nutzung, insbesondere zur Gewährleistung von nicht kommerziellen Aufenthalts- und Kommunikationsbereichen von Personen, vorbehalten sind;
3. Bereiche, die von jeder Sondernutzung freizuhalten sind, beispielsweise visuelle Freiräume und Sichtbeziehungen;
4. Gestaltungsvorgaben für bestimmte Einrichtungen, Sachen u. dgl., mit denen die Sondernutzung ausgeübt wird;
5. Festlegung von Nutzungszeiten für bestimmte Sondernutzungsarten und sonstige Festlegungen, beispielsweise Beschränkungen des Waren sortimentes bei Verkaufsständen.

(8) Die Nutzungskonzepte und Zonierungspläne können für verschiedene übereinanderliegende Räume desselben Plangebietes gesonderte Festlegungen im Sinne des Abs. 7 ausweisen.

(9) Der Magistrat kann durch Verordnung feststellen, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. für Wien Nr. xx/2016 vorhandene Nutzungskonzepte und Zonierungspläne des Magistrates oder Teile davon als Nutzungskonzepte und Zonierungspläne im Sinne dieses Gesetzes gelten. Diese Nutzungskonzepte und Zonierungspläne sind in der Verordnung zu bezeichnen. Teile, die nicht umfasst werden, sind ausdrücklich zu bezeichnen. Die

Verordnung ist im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen; Abs. 1 vorletzter und letzter Satz gelten sinngemäß. Eine Feststellung im Sinne dieser Bestimmung ist nur zulässig, wenn bei der Erstellung der Nutzungskonzepte und Zonierungspläne die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. für Wien Nr. xx/2016 geltenden gesetzlichen Bestimmungen in den Grundzügen eingehalten worden sind.“

5. In § 2 Abs. 1 wird im vorletzten Satz die Wortfolge „den Tarifen“ durch das Wort „Tarif“ ersetzt.

6. § 2 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach Tarif D Post 2 oder einer sonstigen Regelung, aus der sich das Recht zu einem im Tarif D Post 2 umschriebenen Gebrauch ergibt, ist jeweils für die Zeit vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres für denselben Bewilligungswerber in Bezug auf denselben Standort oder von Teilflächen desselben nur einmal zulässig; insbesondere ist die zeitliche Verlängerung oder örtliche Erweiterung nicht zulässig.“

7. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Gebrauchserlaubnis ist zu versagen, wenn dem Gebrauch gegenwärtige bzw. zu erwartende öffentliche Rücksichten, beispielsweise Umstände sanitärer oder hygienischer Art, Gründe der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, des Winterdienstes (Säuberung von Schnee, Bestreuung bei Schnee und Glatteis u. dgl.), des Platzbedarfes für Lade- und Liefertätigkeit, der Aufenthaltsqualität für Personen (insbesondere Gewährleistung von Aufenthalts- und Kommunikationsbereichen), städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes, Nutzungskonzepte und Zonierungspläne (§ 1b), Schutzzonen nach § 7 der Bauordnung für Wien, LGBI. für Wien Nr. 11/1930, in der jeweils geltenden Fassung, oder Umstände des Natur-, Denkmal- oder Bodenschutzes, entgegenstehen. Bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist. Eine Beeinträchtigung des Gemeingebräuches ist möglichst gering zu halten.“

8. Nach § 2 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Gebrauchserlaubnis kann insbesondere versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebräuches oder dem Schutz des öffentlichen Grundes in der Gemeinde gemäß § 1 der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme von privatem Grund erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebräuches erfolgen kann;
3. der öffentliche Grund in der Gemeinde gemäß § 1, beispielsweise Belag oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Antragsteller nicht ausreichend Gewähr dafür leistet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
4. durch eine Häufung von Sondernutzungen der Gemeingebräuch besonders beeinträchtigt wird, sowie
5. saisonalen temporären Nutzungen, beispielsweise für Punsch- und Maronistände, Weihnachtsmärkte, Christbaummärkte, Silvesterpfade, Gelegenheitsmärkte u. dgl., nach erfolgter Interessensabwägung der Vorrang gebührt, oder der Gemeingebräuch durch die Sondernutzung wesentlich eingeschränkt würde und dieser daher der Sondernutzung vorgeht.

Abs. 2 vorletzter und letzter Satz gelten sinngemäß.“

9. § 2 Abs. 7 erster und zweiter Satz lauten:

„Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach Tarif D Post 2 und jeder damit zusammenhängende in der angeschlossenen Anlage I und im angeschlossenen Tarif angegebener Gebrauch (zB Sonnenschutzvorrichtungen, Leitungen) ist auf maximal 7 Jahre, bei erstmaliger Bewilligung jedoch nur auf maximal ein Jahr, jene nach Tarif D Post 1 und D Post 4 auf maximal 12 Monate befristet zulässig. Bei Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach Tarif A Post 1 bis A Post 4, B Post 1 bis B Post 8, B Post 20, B Post 22, B Post 24, B Post 25, B Post 28, C Post 1, C Post 1a sowie Anlage I Ziffer 13 kann die Gebrauchserlaubnis unbefristet erteilt werden.“

10. § 3 Abs. 4 erster und zweiter Satz lauten:

„Eine Gebrauchserlaubnis nach Tarif D Post 2 oder einer sonstigen Regelung, aus der sich das Recht zu einem im Tarif D Post 2 umschriebenen Gebrauch ergibt, sowie sämtliche damit zusammenhängende Gebrauchserlaubnisse, zB für Sonnenschutzvorrichtungen und Leitungen, gehen bei Veräußerung des in dem Geschäftslokal geführten Betriebes oder einer Umgründung gemäß § 11 Abs. 4 Gewerbeordnung 1994, BGBI. Nr. 194, in der Fassung BGBI. I Nr. 82/2016, in dem für den bisherigen Erlaubnisträger bestehenden Umfang auf den Rechtsnachfolger des Betriebes über, sofern zum Zeitpunkt des Rechtsüberganges kein Widerrufs- oder Erlöschenstragend gemäß § 4 vorliegt. Der Rechtsnachfolger hat den Rechtsübergang binnen acht Wochen ab dem für den Rechtsübergang maßgebenden Zeitpunkt der Behörde unter Anchluss der zum Nachweis des Rechtsüberganges dienenden Belege anzugeben.“

11. Nach § 4 Abs. 1 zweiter Satz wird folgender Satz eingefügt:

„(1) Weiters kann der Magistrat die Gebrauchserlaubnis widerrufen, wenn ein nachträglich entstandener Versagungsgrund nach § 2 Abs. 2a bekannt wird, sofern nicht die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen für die Ausübung des bewilligten Gebrauchs ausreicht.“

12. Nach § 4 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Der Magistrat kann eine Gebrauchserlaubnis nach der Tarifpost C 5 oder D 2 oder einer sonstigen Regelung, aus der sich das Recht zu einem im Tarif D Post 2 umschriebenen Gebrauch ergibt, widerrufen, wenn

1. straßenpolizeilich zulässige Arbeiten einschließlich Sicherungs- und Begleitmaßnahmen,
2. Arbeiten zur Behebung von Gebrechen an Schienenbahnen, ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungen und Einbauten, beispielsweise Fernluftheizungen, Frischluft- und Abluftkanäle, Rohr- oder Kanalleitungen, notwendige Hilfseinrichtungen u. dgl., sowie
3. baurechtlich zulässige Baumaßnahmen

durchgeführt werden und eine gänzliche oder teilweise Inanspruchnahme einer von einer Gebrauchserlaubnis betroffenen Fläche erforderlich ist, sofern die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen für die Ausübung des bewilligten Gebrauchs nicht ausreicht. Durch den Widerruf erlischt die Gebrauchserlaubnis.“

13. § 4 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Weiters kann der Magistrat eine Gebrauchserlaubnis nach der Tarifpost D 1 sowie nach der Tarifpost D 2 oder einer sonstigen Regelung, aus der sich das Recht zu einem im Tarif D Post 2 umschriebenen Gebrauch ergibt, widerrufen, wenn sie in einem Kalenderjahr nicht mindestens zur Hälfte der bewilligten Zeit betrieblich genutzt worden ist. Mit dem Widerruf, der bis drei Monate nach Ablauf des diesem Kalenderjahr folgenden Jahres auszusprechen ist, erlischt die Gebrauchserlaubnis.“

14. § 4 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Als Verzicht gilt auch die Endigung der Gewerbeberechtigung für die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken durch den Träger einer Gebrauchserlaubnis nach Tarif D Post 2 oder einer sonstigen Regelung, aus der sich das Recht zu einem im Tarif D Post 2 umschriebenen Gebrauch ergibt, und für jeden damit zusammenhängenden in der angeschlossenen Anlage I und im angeschlossenen Tarif angegebenen Gebrauch (zB Sonnenschutzvorrichtungen, Leitungen), es sei denn es liegt ein Fall des § 3 Abs. 4 vor.“

15. In § 7 wird nach der Wortfolge „§ 2 Abs. 2“ die Wortfolge „und 2a“ eingefügt.

16. Nach § 9 Abs. 4a wird folgender Abs. 4b eingefügt:

„(4b) Kommt einer Gebrauchserlaubnis dingliche Wirkung zu, kommen auch den darauf bezogenen Abgabenbescheiden und Zahlungsaufforderungen dingliche Wirkung zu.“

17. § 11 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

18. § 11 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Die Festsetzung der sich aus einer Valorisierung nach § 17b ergebenden Abgabe kann durch formlose Zahlungsaufforderung erfolgen. Ein Abgabenbescheid ist zu erlassen, wenn die Abgabepflicht binnen einem Monat nach Zustellung der Zahlungsaufforderung bestritten wird. Die Erlassung eines Abgabenbescheides ohne vorhergehende formlose Zahlungsaufforderung ist zulässig.“

19. § 12 Abs. 1a entfällt.

20. § 14 lautet:

**„§ 14.
Duldungspflichten**

Die Träger einer Gebrauchserlaubnis sind verpflichtet, die Durchführung von Arbeiten im Sinne des § 4 Abs. 1a Z 1 bis 3 zu gestatten, nicht zu behindern, stören oder gefährden sowie bei Bedarf den Standort der Gebrauchserlaubnis oder Teilstücke desselben im erforderlichen Ausmaß für die erforderliche Dauer der Arbeiten sofort und unentgeltlich zu räumen.“

21. In § 15 Abs. 1 erster Satz wird nach der Wortfolge „§ 2 Abs. 2“ die Wortfolge „und 2a sowie § 4 Abs. 1a“ eingefügt.

22. In § 16 Abs. 4 lit. a wird das Wort „Halbsatz“ durch das Wort „Satz“ ersetzt sowie nach der Wortfolge „§ 2 Abs. 2 zweiter Satz“ die Wortfolge „und 2a“ eingefügt.

23. § 17b. lautet:

**„§ 17b.
Valorisierung der Tarifposten**

(1) Die Gebrauchsabgabe nach Tarif A, B und D und nach den in § 18 Abs. 7 Z 4 genannten Tarifposten verändert sich in jenem Maße, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte und im Amtsblatt der Stadt Wien kundgemachte Verbraucherpreisindex 2010 oder des an seine Stelle tretenden Indexes im Zeitraum vom 1. März 2013 und in weiterer Folge seit der letzten Änderung der Abgabe zum Stichtag 30. Juni eines Jahres erhöht bzw. vermindert hat, wobei die Änderung mindestens 3 % (Schwellenwert) betragen muss.

(2) Die Valorisierung erfolgt im Ausmaß der Änderung des in Abs. 1 angeführten Indexes zum Stichtag 30. Juni, wobei die sich daraus ergebenden Beträge unter ausschließlicher Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen jeweils auf 10 Cent aufgerundet werden. Die Anpassung tritt mit Beginn des der Indexanpassung nachfolgenden 1. Jänner in Kraft. Die Anpassung ist vom Magistrat im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen. Der gerundete Betrag bildet die Ausgangsbasis für die nächste Valorisierung.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung zum 1. Jänner 2016 vorzunehmende Valorisierung wird ausgesetzt. Stichtag für die erstmalige Valorisierung ist - ausgenommen für die Tarifposten D 2 und D 3 - der 30. Juni 2016. Abweichend von Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung ist für die mit dem Landesgesetz LGBI. für Wien Nr. xx/2016 geänderten Tarifposten D 2 und D 3 für die erstmalige Valorisierung als Vergleichswert der 1. Jänner 2017 heranzuziehen.“

24. § 18 Abs. 7 Z 3 lautet:

„3. Am 28. Februar 2013 aufrechte Gebrauchserlaubnisse enden mit dem bescheidmäßig festgesetzten Datum, spätestens jedoch am 31. Dezember 2018. Zum 28. Februar 2013 aufrechte Gebrauchserlaubnisse nach Tarif A Post 1 bis A Post 4, B Post 1 bis B Post 8 – ausgenommen B Post 7 – sowie B Post 20, B Post 22, B Post 24, B Post 25, B Post 28, C Post 1, C Post 1a sowie Anlage I Ziffer 13 treten – unbeschadet sonstiger Endigungsgründe – nicht spätestens am 31. Dezember 2018 außer Kraft, sondern nur mit einem allfällig bescheidmäßig ausgesprochenen Endigungstag; zum 28. Februar 2013 aufrechte Gebrauchserlaubnisse nach dem Tarif B Post 7 oder einer sonstigen Regelung, aus der sich das Recht zu einem im B Post 7 umschriebenen Gebrauch ergibt, sowie sämtliche damit zusammenhängende Gebrauchserlaubnisse, zB für Sonnenschutzvorrichtungen und Leitungen, treten – unbeschadet sonstiger Endigungsgründe – spätestens am 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

25. § 18 Abs. 7 wird folgende Z 7 angefügt:

„7. Am 28. Februar 2013 aufrechte Gebrauchserlaubnisse nach Tarif B Post 7 oder einer sonstigen Regelung, aus der sich das Recht zu einem im Tarif B Post 7 umschriebenen Gebrauch ergibt, mit einem bescheidmäßig ausgesprochenen Bewilligungszeitraum bis 15. November, gelten bei Vorliegen der gesetzlichen Erfordernisse hinsichtlich des ab Inkrafttreten dieses Gesetzes verbleibenden Erlaubniszeitraumes bis 30. November als erteilt.“

26. Nach § 18 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8)

1. Das Landesgesetz LGBI. für Wien Nr. XX/2016 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird.
2. Die Zoneneinteilung nach Anlage II und die Tarifsätze nach den Tarifposten A 11, B 12, D 2 und D 3 in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. für Wien Nr. XX/2016 treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Die Festsetzung der sich daraus ergebenden Abgabe kann durch formlose Zahlungsaufforderung erfolgen. Ein Abgabenbescheid ist zu erlassen, wenn die Abgabepflicht binnen einem Monat nach Zustellung der Zahlungsaufforderung bestritten wird. Die Erlassung eines Abgabenbescheides ohne vorhergehende formlose Zahlungsaufforderung ist zulässig.
3. Für im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Landesgesetzes LGBI. für Wien Nr. XX/2016 aufrechte Gebrauchserlaubnisse nach Tarif A Post 11, B Post 12, D Post 2 oder einer sonstigen Regelung, aus der sich das Recht zu einem im Tarif D Post 2 umschriebenen Gebrauch ergibt, und D Post 3, ist die Zoneneinteilung im Sinne dieses Gesetzes ab 1. Jänner 2017 von Gesetzes wegen anzuwenden.
4. Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesgesetzes LGBI. für Wien Nr. XX/2016 aufrechte Gebrauchserlaubnisse nach Tarif D Post 2 oder einer sonstigen Regelung, aus der sich das Recht zu einem im Tarif D Post 2 umschriebenen Gebrauch ergibt, kann hinsichtlich des ab Inkrafttreten dieses Gesetzes verbleibenden Erlaubniszeitraumes bis zum bescheidmäßig ausgesprochenen Endigungstag abweichend von § 2 Abs. 1 letzter Satz eine weitere Bewilligung für Zeiten vom 1. Dezember bis Ende Feber des Folgejahres einmalig erteilt werden.
5. § 11 Abs. 3 in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. für Wien Nr. xx/2016 ist hinsichtlich einer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten befristeten Gebrauchserlaubnis nach Tarif B auf Erlaubniszeiträume nach dem 31. Dezember 2016 anzuwenden.“

27. Tarif A Post 11 lautet:

„11. für die tageweise, längstens vierzehntägige Aufstellung von nicht ortsfesten Verkaufsständen aller Art und von nicht ortsfesten pratermäßigen Volksbelustigungsständen aller Art (Schießbuden, Karusselle u. dgl.) je Stand und Tag in der Zone 1 gemäß Anlage II 15 Euro, in der Zone 2 gemäß Anlage II 13 Euro und in der Zone 3 gemäß Anlage II 11,50 Euro.“

28. Tarif B Post 12 lautet:

„12. für ortsfeste Verkaufshütten (ausgenommen öffentliche Benzinzapfstellen), Kioske u. dgl. je begonnenen m² der Grundfläche in der Zone 1 gemäß Anlage II 34 Euro, in der Zone 2 gemäß Anlage II 28 Euro und in der Zone 3 gemäß Anlage II 22 Euro;“

29. Tarif B wird folgende Post 28 angefügt:

„28. für strombetriebene Heizgeräte, auch wenn diese mit einer Beleuchtungsfunktion kombiniert sind, je begonnenen 4 kW Nennanschlussleistung 57 Euro.“

30. Tarif D Post 2 lautet:

„2. für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Sesseln u. a.) vor Geschäftslokalen zur Verabreichung von Speisen und zum Ausschank von Getränken je begonnenen m² Fläche und je begonnenen Monat in der Zone 1 gemäß Anlage II 20 Euro, in der Zone 2 gemäß Anlage II 10 Euro und in der Zone 3 gemäß Anlage II 2 Euro.

Für die Zeit vom 1. Dezember bis Ende Feber des Folgejahres gilt Folgendes:

1. Eine Bewilligung für Vorgärten ausschließlich in der Zeit vom 1. Dezember bis Ende Feber des Folgejahres ist nicht zulässig;
2. Ein Vorgarten ist alternativ in folgenden Varianten höchstens im Ausmaß der in der Zeit vom 1. März bis Ende November bewilligten Vorgartenfläche zulässig:
 - a) entlang der Gebäudefront, vorzugsweise entlang der Geschäftsfront rechts bzw. links von einem Lokaleingang bis zu 1,5 m Breite auf insgesamt bis zu 12 m² Vorgartenfläche; ist die Vorgartenfläche in der Zeit vom 1. März bis Ende November aus Gründen der Barrierefreiheit oder aus stadtgestalterischen Gründen von der Gebäudefront abgerückt, kann der Vorgarten ausnahmsweise auch in der Zeit vom 1. Dezember bis Ende Feber von der Gebäudefront abgerückt werden, wenn dem nicht andere öffentliche Rücksichten, insbesondere der

- Winterdienst entgegenstehen; ebenso ist eine Aufstellung am durch Nutzungskonzept und Zonierungsplan verordneten Standort zulässig oder
- b) in Fußgängerzonen und Begegnungszonen bis zu 10 Prozent der in der Zeit vom 1. März bis 30. November bewilligten Vorgartenfläche; errechnet sich danach eine Vorgartenfläche von unter 12 m², ist ein Vorgarten von bis zu 12 m² zulässig oder
 - c) Aufstellung von bis zu 2 Stehtischen rechts bzw. links von einem Lokaleingang auf insgesamt bis zu 2 m² Vorgartenfläche;
3. Die Restgehsteigbreite hat durchgehend mindestens 2 m zu betragen;
 4. Mit dem täglichen gewerberechtlich vorgesehenen Betriebsende des Vorgartens ist die Vorgartenfläche von allen Einrichtungen zu räumen;
 5. Eine Bewilligung auf Parkstreifen, auch wenn sich darauf eine im Sinne des letzten Satzes dieser Tarifpost ausnahmsweise bewilligte Abfriedung befindet, ist nicht zulässig.

Raumbildende Elemente, Einhausungen u. dgl. und gasbetriebene Heizgeräte sind nicht zulässig.

Die Abfriedung (Geländer, Gitter, Abschlusswand, Zierpflanzen u. dgl.) ist innerhalb der bewilligten Ausmaße aufzustellen; für etwaige Gegenstände innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und über die zugestandene Vorgartenfläche nicht hinausragen, ist eine weitere Abgabe - ausgenommen für strombetriebene Heizgeräte - nicht zu entrichten; wird ausnahmsweise bei Bewilligungen von Vorgärten ausschließlich in der Zeit vom 1. März bis 30. November die Belassung der Abfriedung ganz oder teilweise für die Zeit vom 1. Dezember bis Ende Februar des Folgejahres bewilligt, erhöht sich die Abgabe um ein Drittel;“

31. Tarif D Post 3 lautet:

„3. für gedeckte Vorbauten (Veranden u. dgl.) je begonnenen m² der Grundfläche und je begonnenen Monat in der Zone 1 gemäß Anlage II 20 Euro, in der Zone 2 gemäß Anlage II 10 Euro und in der Zone 3 gemäß Anlage II 2 Euro;“

32. Nach Anlage I wird folgende Anlage II angefügt:

„Anlage II:

Unter die Zone 1 fallen folgende Straßenzüge:

Fußgängerzone Kärntner Straße – Graben – Kohlmarkt,
 Stephansplatz,
 Stock-im-Eisen-Platz,
 Jasomirgottstraße,
 Fußgängerzone Goldschmiedgasse,
 Bognergasse,
 Seitzergasse,
 Fußgängerzone Tuchlauben,
 Naglergasse von Kohlmarkt/Tuchlauben bis Irisgasse,
 Irisgasse,
 Rotenturmstraße,
 Lugeck,
 Fußgängerzone Morzinplatz,
 Fußgängerzone Schwedenplatz,
 Franz-Josefs-Kai 13-29,
 Rabensteig,
 Seitenstettengasse,
 Ruprechtsplatz,
 Salzgasse,
 Fußgängerzone Sterngasse,
 Fußgängerzone Judengasse,

Mariahilfer Straße von Getreidemarkt bis Europaplatz,

Neubaugasse von Mariahilfer Straße bis Lindengasse.

Unter die Zone 2 fallen alle nicht in der Zone 1 angeführten Fußgängerzonen, Begegnungszonen sowie folgende Straßenzüge:

Julius-Raab-Platz,

Stubenring,

Parkring,

Schubertring,

Kärntner Ring,

Opernring,

Burgring,

Dr.-Karl-Renner-Ring,

Universitätsring,

Schottenring,

Franz-Josefs-Kai zwischen Schottenring und Stubenring (ausgenommen die in Zone 1 angeführten Bereiche),

Schwedenplatz 3-5,

Göttweihergasse,

Herrengasse,

Praterstraße von Untere Donaustraße bis Praterstern,

Taborstraße von Obere Donaustraße bis Große Stadtgutgasse,

Landstraßer Hauptstraße zwischen Am Stadtpark und Rochusgasse,

Reinprechtsdorfer Straße,

Linke Wienzeile von Getreidemarkt bis Stiegengasse,

Zollergasse von Mariahilfer Straße bis Lindengasse,

Meidlinger Hauptstraße von Eichenstraße bis Sechtergasse.

Unter die Zone 3 fällt das gesamte übrige Stadtgebiet.“

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte:

Der vorliegende Entwurf dient der weiteren Anpassung des Gebrauchsabgabegesetzes an die geänderten rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse und soll sowohl für die Wirtschaft als auch für die Verwaltung Erleichterungen und Verwaltungsvereinfachungen bringen. Die Zwecke und Ziele des Gemeingebräuches am öffentlichen Raum sollen im Gebrauchsabgabegesetz festgelegt und eine Nutzungshierarchie gesetzlich verankert werden. Die öffentlichen Interessen und die Versagungs- und Widerrufsgründe sollen präzisiert werden. Es sollen weitere explizite Widerrufsgründe und eine Duldungsverpflichtung für den Fall von Bauführungen und Gebrechensbehebungen samt Sicherungs- und Begleitmaßnahmen eingeführt und eine Verordnungsermächtigung für Nutzungskonzepte und Zonierungspläne geschaffen werden. Es wird eine kleine Winteröffnung für Vorgärten geschaffen. Der Tarif für Vorgärten soll unter Schaffung einer neuen Zoneneinteilung, von der auch die Tarife A 11 und B 12 betroffen sind, marktkonformer gestaltet werden, dementsprechend wird der Tarif D Post 3 abgeändert. Die Valorisierung der Tarife durch Verordnung soll neu gestaltet werden. Weiters wird das Auslaufen der Dauerbewilligung und die Befristung für Vorgärten modifiziert, die Fälligkeit der Jahresabgaben an die Monatsabgaben angeglichen, die Frist für Betriebsübergaben nach § 3 Abs. 4 verdoppelt sowie die Endigung der Gastgewerbeberechtigung als gesetzlicher Verzicht auf die Gebrauchserlaubnis für Vorgärten und die damit zusammenhängenden Nutzungen gesetzlich normiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Stadt Wien ist durch die Anhebung der Tarife für Vorgärten (Tarifpost D 2) und gedeckte Vorbauten (Tarifpost D 3) mit Mehreinnahmen zu rechnen. Für die anderen Gebietskörperschaften sind weder Mehrkosten noch Mindereinnahmen zu erwarten. Es ist mit keinen wesentlichen Mehrausgaben bei den Personalkosten zu rechnen.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1): Der in der Verwaltungspraxis und Rechtsprechung gebräuchliche Kurztitel des Gesetzes soll gesetzlich verankert werden.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1 letzter Satz):

Es soll gesetzlich klargestellt werden, dass auf die Erteilung der Gebrauchserlaubnis kein Rechtsanspruch besteht. Bereits im Anwendungsbereich des Gebrauchsgebührengesetzes vom 12.12.1947, LGBl. für Wien Nr. 4/1948, war das Nichtbestehen eines Rechtsanspruches im § 1 festgehalten. Diese Bestimmung wurde vom VfGH mit seinem Erkenntnis vom 14.10.1965, VfSlg. 5101, mangels ausreichender gesetzlicher Determination wegen Widerspruch zum Legalitätsprinzip gemäß Art. 18 Abs. 1 B-VG der solcherart der Behörde aufgetragenen Ermessensentscheidung als verfassungswidrig aufgehoben.

In der Folge wurde das Gebrauchsabgabegesetz 1966 unter Aufhebung des Gebrauchsgebührengesetzes erlassen. Dieses enthält im § 2 Abs. 2 eine demonstrative Aufzählung der öffentlichen Rücksichten als Versagungs- bzw. Widerrufsgründe. Damit ist im Gesetz festgelegt, in welchem Sinn und in welcher Weise die Entscheidung über Erteilung bzw. Versagung einer Gebrauchserlaubnis zu treffen ist. Mit der Schaffung des § 2 Abs. 2 wurden der Vollziehung somit Richtlinien in Form eines allgemeinen demonstrativen Kriterienkataloges für die Ausübung ihres Ermessens bei der Entscheidung über eine Gebrauchserlaubnis in die Hand gegeben. Dieser soll durch die vorliegende Novelle weiter präzisiert werden, u.a. durch §§ 1a, 1b und 2 Abs. 2a.

Die Novelle soll daher das Gestaltungsermessen von Wien bezüglich des Gemeingebrauches und der Sondernutzungen klarstellen und die Vorgaben für die Vollziehung weiter präzisieren. Der Genehmigungsbehörde verbleibt somit ein Entscheidungsspielraum für den Einzelfall. Es ist Sache der Behörde, die betroffenen öffentlichen Interessen zu definieren, zu konkretisieren und zu gewichten.

Die Regelung des Gemeingebrauches ist Sache des Materiengesetzgebers des Verwaltungsrechts. Bestimmungen, die öffentlich-rechtliche Berechtigungen oder öffentlich-rechtliche Verpflichtungen schaffen und die Festsetzung und Feststellung des Inhaltes und des Umfanges bzw. die Sicherung des Gemeingebrauches an den Straßen sowie die Regelung der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung von Straßen zum Gegenstand haben, gehören zu den "Straßenangelegenheiten (ohne Straßenpolizei)". Diese fallen, soweit es sich nicht um Bundesstraßen handelt (bezüglich derer nach Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG die Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit des Bundes gegeben ist), gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit der Länder (VfSlg. 16104/2001).

Der bezüglich Verkehrsflächen eröffnete Gemeingebrauch steht im Vordergrund. Nicht auf jeder Fläche davon und zu jeder Zeit sind Sondernutzungen zulässig. Aus Art. 130 Abs. 3 B-VG ergibt sich die verfassungsgesetzliche Anerkennung des administrativen Beurteilungsprimats bei Ermessensentscheidungen. Auch bei Ermessensentscheidungen besteht ein Rechtsanspruch, dass die Behörde nicht rechtswidrig handelt.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 3):

Für Stehtische als kleine Winteröffnungsvariante für Vorgärten soll das Anzeigeverfahren zur Anwendung kommen. Dies stellt eine Erleichterung für die Wirtschaft dar. Im Gegensatz zu den Nutzungen nach der Anlage I besteht für Stehtische jedoch eine Abgabepflicht. Diese ist mit Abgabenbescheid vorzuschreiben.

Zu Z 4 (§§ 1a und 1b):

Zu § 1a: Diese Bestimmung soll die Zwecke und die Ziele einer Straße für den Gemeingebrauch hervorheben. Unter Gemeingebrauch ist ein Gebrauch zu verstehen, der einerseits widmungskonform ist und andererseits die gleiche Nutzung durch andere nicht ausschließt. Das begriffliche Gegenstück ist die Sondernutzung, die jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung meint. Eine Sondernutzungsbewilligung steht dem Gemeingebrauch inhaltlich entgegen und darf nur bei einer gesetzlich vorgesehenen Interessenabwägung erteilt werden. Bei der Ausübung dieser Ermessensentscheidung sind im Rahmen der da-

nach gebotenen Abwägung auch die Regelungsziele und die Regelungsinhalte des GAG zu berücksichtigen, so wie sie nunmehr auch in den §§ 1a, 1b und 2 Abs. 2 und Abs. 2a niedergelegt werden.

Sondernutzungsbewilligungen dürfen nur insofern und insoweit erteilt werden, als das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung und ungestörten Ausübung des Gemeingebräuches nicht im Sinne des Gesetzes beeinträchtigt werden und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Aus § 1a ergeben sich keine Rechtsansprüche auf eine bestimmte Ausgestaltung des öffentlichen Raumes, zB barrierefreie Zugänge, oder auf die Einräumung und Aufrechterhaltung eines bestimmten Gemeingebräuches sowie keine sonstigen Ansprüche, zB Parteienrechte im Verfahren zur Erteilung einer Gebrauchserlaubnis.

Zu § 1b: Nutzungskonzepte und Zonierungspläne zur geordneten und vorausschauenden Regelung der Nutzung des öffentlichen Raumes kommen schon derzeit in Wien zur Anwendung. Sie enthalten beispielweise Vorgaben für Platz- und Straßengestaltungen, zuletzt beispielsweise im Zuge der Schaffung der Fußgängerzone in der Mariahilferstraße und werden bei der Erstellung von Stadtbildgutachten bei Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Ansuchen auf Erteilung einer Gebrauchserlaubnis herangezogen. Sie sollen nunmehr in Verordnungsform erlassen werden, um noch mehr Transparenz und vor allem Rechtssicherheit zu schaffen. Durch die Einräumung einer Verordnungsqualität bekommen die Nutzungskonzepte und Zonierungspläne eine andere Rechtsqualität als Stadtbildgutachten, denen von der Rechtsprechung lediglich die Qualität eines Beweismittels zuerkannt wird. In der Vergangenheit wurde daher Nutzungskonzepten und Zonierungsplänen mit privaten Gutachten erfolgreich entgegen getreten und somit das Gestaltungsermessens der Gemeinde für den öffentlichen Raum eingeschränkt. Verordnungen haben hingegen allgemeine Geltung. Nutzungskonzepte und Zonierungspläne ermöglichen beispielsweise die Beschränkung des Waren sortiments von Verkaufsständen oder Standort- und Gestaltungsvorgaben für die Aufstellung von Altstoffkleidersammelcontainern und können für bestimmte Bereiche, beispielsweise Straßen, Straßenteile, Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes, Plätze oder Teile davon, Bezirke oder Bezirksteile erlassen werden.

§ 1b regelt für die Erlassung und Abänderung der Nutzungskonzepte und Zonierungspläne durch den Magistrat die Auswahl des Plangebietes, die Zielbestimmungen der Planung, die Vorgehensweise bei der Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen und die Abwägung der berührten Interessen. Der Magistrat hat hierbei die in den Gemeinderatsbeschlüssen festgehaltenen Planungsvorstellungen sowie die Planungsmaßnahmen des Bundes und die Flächenwidmungs- und Bebauungspläne des Gemeinderates zu berücksichtigen. Der Gemeinderat kann durch entsprechende Beschlussfassungen auf die Nutzungskonzepte und Zonierungspläne maßgebend Einfluss nehmen. Vom „zeitgemäßen Verkehrsbedürfnis“ ist auch der Fußgängerverkehr umfasst.

Nach Art. 18 Abs. 1 B-VG muss der Gesetzgeber das Handeln der Verwaltung inhaltlich hinreichend genau bestimmen (Legalitätsprinzip). In jenen Sachbereichen, in denen eine exakte Determinierung nicht oder nicht vollständig möglich ist wie zB bei zukunftsgerichteten, planenden Verwaltungsaufgaben, akzeptiert die Judikatur des VfGH eine gesetzliche Regelung des Verwaltungshandels in Form von Zielvorgaben. So ist zB im Raumplanungsrecht der gesetzliche Katalog der Raumordnungsziele, der die Raumordnungspläne nur weitmaschig determiniert, durch Regelungen darüber zu ergänzen, wie die Entscheidungsgrundlagen des

Verordnungsgebers zu erarbeiten sind. Der Magistrat hat sich als Verordnungsgeber der Nutzungskonzepte und Zonierungspläne mit den eingelangten Stellungnahmen auseinanderzusetzen.

Nach der Rechtsprechung des VfGH zu Normen, die ihrem Wesen nach final, im Hinblick auf bestimmte zu erreichende Ziele determiniert sind, ist eine aufgrund des Gesetzes ergangene Verordnung einer strengen Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die Entscheidungsgrundlagen des Verordnungsgebers in ausreichendem Maß erkennbar sind, wobei auch zu prüfen ist, ob der Verordnungsgeber die im Gesetz zur Gewinnung einer ausreichenden Entscheidungsgrundlage vorgesehene Vorgangsweise eingehalten hat.

Verordnete Nutzungskonzepte und Zonierungspläne stellen eine Erleichterung sowohl für die Wirtschaft als auch die Verwaltung dar, da bereits vor einer Antragstellung erkennbar ist, welche Nutzungen im öffentlichen Raum bewilligungsfähig sind. Dadurch besteht auch Rechtssicherheit und die Verfahren können schneller abgewickelt werden.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird eine Übergangsbestimmung für bestehende Nutzungs- und Zonierungskonzepte vorgesehen. Derartige Übergangsbestimmungen gibt es zB im Art. II des LGBI. für Wien Nr. 10/1996 bezüglich Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen (vgl. § 24 Abs. 4 Wr. Naturschutzgesetz). Damit ist auch eine verwaltungsökonomische und zeitnahe Umsetzung gewährleistet.

Zu Z 5 und 6 (§ 2 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz):

Da ein Abstellen auf das Kalenderjahr, in dem einmalig ein Vorgarten bewilligt werden kann, im Hinblick auf die nunmehr ganzjährige Bewilligungsmöglichkeit, bei Bewilligungen über das Kalenderjahr hinaus für die Wintermonate, nicht zweckmäßig ist, ist § 2 Abs. 1 letzter Satz GAG anzupassen. Der jährliche Zeitraum, für den ein Vorgarten einmalig bewilligt werden kann, wird auf die Zeit vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres umgestellt. An der Bemessung nach § 11 Abs. 4 GAG (Fälligkeitszeitpunkt der Abgabe) soll sich hingegen nichts ändern. Weiters erfolgt eine klarere Umschreibung der zulässigen Antragstellung für Vorgärten und bezüglich des vorletzten Satzes eine sprachliche Richtigstellung.

Zu Z 7 (§ 2 Abs. 2):

Die öffentlichen Interessen werden explizit um den Winterdienst, die Nutzungskonzepte und Zonierungspläne sowie Schutzzonen nach der Bauordnung für Wien ergänzt. So soll beispielsweise die Umsetzung der Neugestaltung des öffentlichen Raumes infolge von Nutzungskonzepten und Zonierungsplänen gewährleistet werden. Weiters wird festgelegt, dass nicht nur gegenwärtige, sondern auch zu erwartende öffentliche Rücksichten zu berücksichtigen sind. Dies dient der Verfahrensökonomie. Absehbare Entwicklungen, zB infolge der Fassung von Grundsatzbeschlüssen der Gemeindeorgane etwa zu Straßen- und Platzgestaltungen, sollen bereits bei der Beurteilung der Anträge berücksichtigt werden können bzw. müssen. Im Sinne des § 1a wird nochmals bei den öffentlichen Interessen die Zweckbestimmung ausdrücklich erwähnt, dass Beeinträchtigungen des Gemeingebräuches möglichst gering zu halten sind.

Zu Z 8 (§ 2 Abs. 2a):

Mit dieser Bestimmung wird die im § 1a allgemein festgeschriebene Nutzungshierarchie präzisiert. Mit diesen Präzisierungen werden dem Vollzug die Richtlinien für das Ermessen vorgegeben. Die Ermessensentscheidung hat stets auf den Einzelfall bezogen zu erfolgen, weshalb eine gesetzliche Determinierung bis ins kleinste Detail nicht möglich ist.

Mit dem Versagungsgrund der besonderen Beeinträchtigung des Gemeingebrauches durch eine Häufung von Sondernutzungen (Z 4) soll eine explizite gesetzliche Handhabe gegen eine Überfrachtung des öffentlichen Raumes sowie Verdeckung, Überragung, Dominierung bzw. Konkurrenzierung stadtgestalterischer Qualitäten, Sichtbeziehungen und stadtprägender Elemente sowie Haus- und Stadtstrukturen ermöglicht werden. Mit diesem Versagungsgrund sollen beispielsweise die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, die Aufenthaltsqualität für Personen (insbesondere Gewährleistung von Aufenthalts- und Kommunikationsbereichen), städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes, insbesondere in den in § 1b Abs. 1 genannten zweiter Satz angeführten Bereichen, Fußgängerzonen und innerstädtischen Bereichen, gewährleistet werden. Gerade Schutzzonen nach der Bauordnung für Wien, Fußgängerzonen und Stadträume mit verstärktem Fußgängeraufkommen und Treffpunktfunction haben besondere Gestaltungsanforderungen.

Mit dem Versagungsgrund des Vorranges der saisonalen temporären Nutzungen gegenüber anderen Sondernutzungen (Z 5) soll klargestellt werden, dass im Einzelfall zu entscheiden ist, welcher Sondernutzung der Vorrang zu geben ist. Bspw. soll bei der Bewilligung von Winterschanigärten berücksichtigt werden, dass der Betrieb von saisonalen temporären Nutzungen möglich ist und bleibt. Das bedeutet jedoch nicht, dass frühere (zB im Vorjahr bewilligte) saisonale Nutzungen an einem Standort generell anderen Nutzungen vorgehen. Der Umstand, dass bspw. innerhalb des letzten vor der Einbringung des Antrages auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis liegenden Jahres für die betreffende Fläche bereits eine Gebrauchserlaubnis für eine saisonale temporäre Nutzung erteilt war, ist jedoch im Sinne eines beweglichen Systems bei der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen.

Zu Z 9 (§ 2 Abs. 7 erster und zweiter Satz):

Erstbewilligungen für Vorgärten sowie alle damit zusammenhängende Nutzungen nach Anlage I und dem Tarif sollen zukünftig zunächst nur für 1 Jahr und erst die Folgebewilligungen für bis zu max. 7 Jahre erteilt werden dürfen. Die erstmalige Befristung auf ein Jahr entspricht weitgehend der Verwaltungspraxis.

Im Hinblick auf die mit dem Tarif A Post 1 bis A Post 4 sowie Tarif B Post 1 bis B Post 8 im Wesentlichen gleichartige Beeinträchtigungsmöglichkeit in Bezug auf den Gemeingebrauch, ihre Gebäudebezogenheit sowie die erweiterten Widerrufsmöglichkeiten, Duldungsverpflichtung, präzisierten Versagungs- bzw. Widerrufsgründe und die zu verordnenden Nutzungs-konzepte und Zonierungspläne kann für die Nutzungen nach Tarif B Post 20 (Lampe, Scheinwerfer), B Post 22 (Klima- bzw. Be- oder Entlüftungsgerät), B Post 24 (Warenausräu-mungen, Warenaushängungen, Attrappen), B Post 25 (Automaten), B Post 28 (Heizgeräte) und Anlage I Z 13 (Fahrradständer) auch aus Zwecken der Verfahrensvereinfachung für die Wirtschaft und die Verwaltung von einer Befristung abgesehen werden.

Zu Z 10 (§ 3 Abs. 4 erster und zweiter Satz):

Die Anzeigefrist bei Betriebsübergaben wird von 4 auf 8 Wochen verlängert. Diese Fristverlängerung dient der Wirtschaft, da sie die Übergabe erleichtert. Betriebsnachfolger sind in der Anfangsphase nach einer Betriebsübernahme mit vielen bürokratischen Erfordernissen konfrontiert, die mit einem gewissen Zeitaufwand verbunden sind.

Zu Z 11 (§ 4 Abs. 1):

Für die Versagungsgründe nach § 2 Abs. 2a wird eine eigene Widerrufsbestimmung normiert.

Zu Z 12 (§ 4 Abs. 1a):

Bezüglich der Tarifposten C 5 (Verkaufsstände) und D 2 (Vorgärten) wird eine explizite Widerrufsmöglichkeit geschaffen. Diese Widerrufsmöglichkeit kommt dann zur Anwendung, wenn zB Straßenbauvorhaben eine Änderung oder gänzliche Beseitigung der Sondernutzung notwendig machen. Diese Fälle wurden bisher mit Bescheidauflagen in der Gebrauchserlaubnis geregelt.

Die Bestimmung umfasst auch Gebrauchserlaubnisse, die von Straßenumleitungsmaßnahmen (zB den öffentlichen Verkehr oder den motorisierten Individualverkehr) infolge der Arbeiten betroffen sind.

Ein Widerruf ist nur im unbedingt notwendigen Ausmaß für die gesetzlich angeführten Maßnahmen zulässig. Dieser Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist von der Vollzugsbehörde zu beachten. Ein Widerruf hat daher sowohl zeitlich als auch örtlich nur im erforderlichen Ausmaß zu erfolgen. Während § 4 Abs. 1a eher länger dauernde Maßnahmen vor Augen hat, die einen Widerruf erfordern, betrifft § 14 Fälle, in denen Maßnahmen eher von kürzerer Dauer sind, die keinen Widerruf erfordern, zB kurzfristige Baumaßnahmen am Haus (Montage einer Hausnummerntafel, Beleuchtungskörper usw.).

Zu Z 13 (§ 4 Abs. 2):

Für den Nichtbetrieb von Baustofflagerungen (Tarifpost D 1) oder eines Vorgartens (Tarifpost D 2) in einem gesetzlich bestimmten Zeitraum soll eine explizite Widerrufsmöglichkeit gesetzlich verankert werden. Das knappe öffentliche Gut soll nicht unnötig gehortet oder als Lagerplatz verwendet werden.

Zu Z 14 (§ 4 Abs. 4):

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird normiert, dass die Endigung der Gewerbeberechtigung für die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken als Verzicht auf die Gebrauchserlaubnis für einen Vorgarten und damit zusammenhängende Gebrauchserlaubnisse gilt, es sei denn es liegt eine Betriebsübergabe nach § 3 Abs. 4 GAG vor. In der Praxis übersehen viele Erlaubnisträger bei Endigung der Gewerbeberechtigung den erforderlichen Verzicht auf die Gebrauchserlaubnis und müssen weiterhin Gebrauchsabgabe zahlen, obwohl sie den Vorgarten gar nicht mehr betreiben.

Zu Z 15 (§ 7):

Es erfolgt eine Anpassung der Bestimmung an den neuen § 2 Abs. 2a.

Zu Z 16 (§ 9 Abs. 4b):

Es wird die dingliche Wirkung von Abgabenbescheiden und Zahlungsaufforderungen für den Fall der dinglichen Wirkung der Gebrauchserlaubnis normiert.

Zu Z 17 (§ 11 Abs. 3):

Der letzte Satz über die Fälligkeit der Gebrauchsabgabe bei befristeten Gebrauchserlaubnissen entfällt. Damit erfolgt eine Angleichung der Jahresabgaben an die Monatsabgaben. Es wird somit die jährliche Zahlung wie bei Monatsabgaben statt einer einmaligen Zahlung im Voraus für den gesamten Erlaubniszeitraum bei Erteilung einer befristeten Gebrauchserlaubnis geschaffen. Diese Regelung stellt eine finanzielle Erleichterung für die Wirtschaft dar.

Zu Z 18 (§ 11 Abs. 4a):

Diese neue Bestimmung regelt die Möglichkeit einer formlosen Zahlungsaufforderung bei einer Valorisierung der Tarife gemäß § 17b. Bei einer Valorisierung kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zunächst eine formlose Zahlungsaufforderung versendet werden. Ein Abgabenbescheid ergeht nur auf Verlangen des Abgabenschuldners binnen einmonatiger Frist nach Zustellung der Zahlungsaufforderung. Ergeht kein solches Verlangen wird die Zahlungsaufforderung rechtskräftig.

Zu Z 19 (§ 12 Abs. 1a):

Mangels praktischer Relevanz wird diese Bestimmung gestrichen.

Zu Z 20 (§ 14):

Eine gesetzliche Duldungsverpflichtung soll eingeführt werden. Damit werden Verfahren etwa im Baubereich beschleunigt und es besteht Rechtssicherheit.

Zu Z 21 (§ 15 Abs. 1):

Es erfolgt eine Anpassung der Bestimmung an den neuen § 2 Abs. 2a und § 4 Abs. 1a.

Zu Z 22 (§ 16 Abs. 4a):

Es erfolgt eine Anpassung der Bestimmung an den neuen § 2 Abs. 2a.

Zu Z 23 (§ 17b.):

Die Valorisierung der Tarife A, B und D sowie der in § 18 Abs. 7 Z 4 genannten Tarifposten soll neu gestaltet werden. Zukünftig soll der Magistrat und nicht wie derzeit vorgesehen die Landesregierung die Valorisierung der amtlich zu bemessenen Tarife nach dem GAG vornehmen. Die Rundungsregelung wird dabei präzisiert, dies dient der Rechtssicherheit. Maßgebend sind nur die ersten beiden Kommastellen. Es erfolgt eine Aufrundung auf die nächsten 10 Cent, falls die zweite Dezimalstelle einen Wert ab eins aufweist. D.h. dass ein Betrag von beispielsweise 59,109 Euro auf 59,10 Euro lautet, ein Betrag von 59,119 Euro hingegen auf 59,20 Euro. Weiters wird die erstmalig zum 1. Jänner 2016 vorzunehmende Valorisierung ausgesetzt und mit 1. Jänner 2017 zum Stichtag 30. Juni 2016 vorgenommen. Der neue Vergleichswert ist der 1. Jänner 2017. Die Tarife D 2 und D 3 werden hingegen nicht zum 1. Jänner 2017 valorisiert, da diese mit dem vorliegenden Gesetz angehoben werden; für diese ist der 1. Jänner 2017 ebenfalls der neue Vergleichswert.

Zu Z 24 (§ 18 Abs. 7 Z 3):

Mit der Novelle LGBI. für Wien Nr. 11/2013 wurde im § 2 Abs. 7 normiert, dass Gebrauchserlaubnisse in der Regel nur noch befristet erteilt werden können. Es wurde eine Übergangsbestimmung im § 18 Abs. 7 geschaffen, wonach alte Gebrauchserlaubnisse mit dem bescheidmäßigt festgesetzten Datum, spätestens jedoch am 28. Februar 2018 (nach fünf Jahren) außer Kraft treten. Unbefristete Gebrauchserlaubnisse für Vorgärten treten hingegen nicht mit 28. Februar 2018 außer Kraft.

Mit der vorliegenden Bestimmung soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sowohl für die Wirtschaft als auch für die Verwaltung die Übergangsfrist für die auslaufenden Bewilligungen vom 28. Februar 2018 auf den 31. Dezember 2018 verlängert werden. Dies erspart aliquote Berechnungen der Abgabe für das Jahr 2018.

Weiters sollen aus Sachlichkeitserwägungen auch alte Gebrauchserlaubnisse für Vorgärten unter Einräumung einer Übergangsfrist mit 31. Dezember 2021 auslaufen.

Im Hinblick auf die mit dem Tarif A Post 1 bis A Post 4 sowie Tarif B Post 1 bis B Post 8 im Wesentlichen gleichartige Beeinträchtigungsmöglichkeit in Bezug auf den Gemeingebräuch, ihre Gebäudebezogenheit sowie die erweiterten Widerrufsmöglichkeiten, Duldungsverpflichtung, präzisierten Versagungs- bzw. Widerrufsgründe und die zu verordnenden Nutzungs- und Zonierungskonzepte kann für die Nutzungen nach Tarif B Post 20 (Lampe, Scheinwerfer), B Post 22 (Klima- bzw. Be- oder Entlüftungsgerät), B Post 24 (Warenausräumungen, Warenaushängungen, Attrappen), B Post 25 (Automaten) sowie Anlage I Z 13 (Fahrradständer) von einem Auslaufen der Bewilligungen und - wie beim neuen Tarif B Post 28 (strombetriebenes Heizgerät) - auch aus Zwecken der Verfahrensvereinfachung für die Wirtschaft und die Verwaltung von einer Befristung abgesehen werden.

Zu Z 25 (§ 18 Abs. 7 Z 7):

Bezüglich zum 28. März 2013 aufrechter Vorgartenbewilligungen wird im Hinblick auf den mit der Novelle LGBI. für Wien Nr. 11/2013 erweiterten Zeitraum der Bewilligung von Vorgärten von 1. März bis 15. November auf 1. März bis 30. November normiert, dass diese bei Vorliegen der gesetzlichen Erfordernisse ex lege für den restlichen Bewilligungszeitraum bis 30. November als erteilt gelten. Eine Anzeige oder behördliche Genehmigung ist nicht erforderlich. Bei Nichtvorliegen der gesetzlichen Erfordernisse ist die Bewilligung zu untersagen bzw. zu widerrufen. Diese Bestimmung dient der Verfahrensökonomie und stellt eine Erleichterung für die Wirtschaft dar.

Zu Z 26 (§ 18 Abs. 8):

Diese Bestimmung enthält neben der In-Kraft-Tretens-Regelung die erforderlichen Übergangsbestimmungen für bisherige Bewilligungen.

Die neue Zoneneinteilung und die Tarifanhebung, die für die Tarifposten A 11, B 12, D 2 und D 3 maßgebend sind, gelten erst ab 1. Jänner 2017. Die kleine Winteröffnung (allerdings bis Ende Dezember 2016 zu den alten Tarifsätzen und der alten Zoneneinteilung) sowie der Tarif B Post 28 gelten jedoch bereits einen Tag nach Kundmachung der Novelle.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird normiert, dass die neue Zoneneinteilung für die Tarifposten A 11, B 12, D 2 und D 3 von Gesetzes wegen auch für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens aufrechte Bewilligungen gilt. Es sind daher keine neuen Gebrauchserlaubnisse lediglich aus Anlass der neuen Zoneneinteilung zu erlassen bzw. aufrechte Gebrauchserlaubnisse abzuändern.

Weiters besteht wie bei der Valorisierung nach § 17b die Möglichkeit, die aufgrund der neuen Zoneneinteilung sowie Tarifanhebung neu zu bemessende Gebrauchsabgabe ab 1. Jänner 2017 mittels formloser Zahlungsaufforderung dem Abgabenschuldner bekanntzugeben.

Die Abgabenschuldner haben die Möglichkeit, bis zum 31. Dezember 2016 auf die Gebrauchserlaubnis nach den Tarifposten A 1, B 12, D 2 und D 3, die von der neuen Zoneneinteilung und Tarifanhebung betroffen sind, zu verzichten.

Bezüglich aufrechter Vorgartenbewilligungen wird die Möglichkeit der nachträglichen Beantragung einer kleinen Winteröffnung geregelt.

Es wird auch eine Gleichstellung der Jahresabgaben mit den Monatsabgaben hinsichtlich der Fälligkeit bei befristeten Gebrauchserlaubnissen hergestellt. Für Altbewilligungen sollen ebenfalls die neuen Fälligkeitstermine zur Anwendung kommen.

Zu Z 27 (Tarif A 11):

Das mit der Novelle LGBL. für Wien Nr. 11/2013 eingeführte Zonenmodell wird modifiziert. Die Zonenregelung findet sich nunmehr in der neu geschaffenen Anlage II. In der inhaltlich neu definierten Zone 1 befinden sich die im Gesetz explizit angeführten Toplagen. In der neuen Zone 2 befinden sich alle nicht bereits in der Zone 1 angeführten Fußgängerzonen, Begegnungszonen sowie einige explizit im Gesetz angeführte Straßenzüge mit hoher Passantenfrequenz aufgrund ihrer geographischen Lage (insbesondere auch kumulierte Vorliegen von Umstiegsmöglichkeiten des öffentlichen Verkehrs, touristische Nutzungen, Einkaufsmöglichkeiten etc.). In die Zone 3 (bisher tituliert als „Zone 2 außerhalb von Fußgängerzonen“) fällt wie bisher das übrige Stadtgebiet.

Zu Z 28 (B 12):

Es erfolgt eine Zonenanpassung und eine dadurch bedingte Tarifanpassung.

Zu Z 29 (Tarif B 28):

Für die Verwendung von strombetriebenen Heizgeräten im Freien wird ein neuer Tarif geschaffen. Diese Tarifpost kommt auch zur Anwendung, wenn das Gerät sowohl zum Heizen als auch zur Beleuchtung verwendet werden kann. Dieser dient auch der ökologischen Lenkung. Die Tarifhöhe lehnt sich an die Tarifpost B 22 an, wobei zur Gewährleistung der ökologischen Lenkungswirkung an die Nennanschlussleistung angeknüpft wird.

Zu Z 30 (D 2):

Es soll eine „kleine“ Winteröffnung der Vorgärten geschaffen werden. Der Bewerber kann dabei - zur Gewährleistung der Flexibilität im Hinblick auf den jeweiligen Standort u. dgl. - aus drei zulässigen alternativen Varianten wählen. Bis zu zwei Stehtische beim Lokaleingang im Wege eines Anzeigeverfahrens oder ein kleiner Vorgarten entlang der Hausmauer oder die Nutzung eines gesetzlich bestimmten Ausmaßes der Vorgartenfläche in der Sommerzeit in Fußgängerzonen und Begegnungszonen - letztere zwei Varianten im Wege eines Bewilligungsverfahrens. Der Winterschanigan darf jedoch nicht größer sein als der Sommerschanigan.

Bei der Stehtischvariante können insgesamt bis zu 2 Stehtische rechts bzw. links von einem Lokaleingang (der im Anzeigeverfahren vom Bewerber zu benennen ist) aufgestellt werden. Insgesamt dürfen bis zu zwei Quadratmeter Vorgartenfläche verwendet werden.

Bei der Vorgartenvariante entlang der Hausfront darf entlang der Hausmauer, vorzugsweise entlang der Geschäftsfront, rechts bzw. links von einem Lokaleingang (der im Bewilligungsverfahren vom Bewerber zu benennen ist) insgesamt auf einer Vorgartenfläche von höchstens zwölf Quadratmetern ein Vorgarten betrieben werden, wobei folgende Voraussetzungen für den Winterbetrieb einzuhalten sind:

- Eine Bewilligung für Vorgärten ausschließlich in der Zeit vom 1. Dezember bis Ende Februar des Folgejahres ist nicht zulässig;
- Die Restgehsteigbreite hat durchgehend mindestens 2 m zu betragen;
- Mit dem täglichen gewerberechtlich vorgesehenen Betriebsende des Vorgartens ist die Vorgartenfläche von allen Einrichtungen zu räumen;
- Eine Bewilligung auf Parkstreifen, auch wenn sich darauf eine im Sinne des letzten Satzes dieser Tarifpost ausnahmsweise bewilligte Abfriedung befindet, ist nicht zulässig.

Winterschanigarben sind auch abgerückt von der Gebäudefront möglich, damit es nicht zu einer stärkeren Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen gegenüber der Sommernutzung kommt. Es gibt Bereiche, in denen aus öffentlichen Rücksichten Vorgärten nicht unmittelbar an der Gebäudefront angeordnet werden (bspw. Situierung des Vorgartens in Grünstreifen zwischen Gehsteig und Fahrbahn, Freihaltung des Gehsteiges für ein ungestörtes Flanieren entlang der Fassaden einer Geschäftsstraße, barrierefreie Führung von Blinden entlang von Fassaden oder Blindenleitsystemen). Diese Rücksichten sollen auch im Winter beachtet werden können. Mit dem Wort „ausnahmsweise“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Möglichkeit des Abrückens von der Gebäudefront nicht zur Umgehung der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers führen soll, sondern nur zur entsprechenden Wahrung der öffentlichen Interessen auch im Winter.

Weiters kann ein Winterschanigan auch auf den in Nutzungskonzepten und Zonierungsplänen vorgesehenen Bereichen betrieben werden.

Gasbetriebene Heizgeräte sind nicht zulässig, auch nicht in der Sommerzeit.

Für Vorgartenflächen im Bereich von im Sinne des letzten Satzes dieser Tarifpost ausnahmsweise bewilligten Abfriedungen ist nur eine einzige Abgabe zu entrichten (nicht für die Abfriedung und die Winteröffnung, wenn sie sich auf denselben Vorgartenfläche bzw. Teilen davon befinden; auf einem Podest im Parkstreifen ist keine Winteröffnung zulässig, in den anderen Bereichen hingegen schon).

In Fußgängerzonen und Begegnungszonen dürfen Vorgärten bis zum Höchstmaß von zehn Prozent der Vorgartenfläche in der Sommerzeit genehmigt werden. Errechnet sich danach eine Vorgartenfläche von unter 12 m^2 , ist ein Vorgarten von bis zu 12 m^2 , höchstens jedoch im Ausmaß der in der Zeit vom 1. März bis Ende November bewilligten Vorgartenfläche zulässig. Liegt sohin ein Sommerschanigarten mit 80 m^2 vor, kann ein Winterschanigarten bis zu 12 m^2 errichtet werden. Liegt ein Sommerschanigarten mit 200 m^2 vor, kann ein Winterschanigarten bis zu 20 m^2 errichtet werden. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei der Variante entlang der Hausmauer.

Dieser Gesetzesvorschlag soll einen Ausgleich zwischen den vielfältigen und teilweise widerstreitenden Interessen und Nutzungsbegehren der Bevölkerung, der betroffenen Wirtschaft, des Winterdienstes usw. dienen.

Nur jenen Bewilligungsträgern, die auch in den Monaten März bis November über eine Bewilligung für einen Vorgarten verfügen, darf eine Bewilligung für die Monate Dezember bis Februar erteilt werden. Dabei kommt eine Bewilligung nur in Betracht, wenn die gegenständliche Fläche nicht schon auf Grund anderer aufrechter behördlicher Bewilligungen oder vertraglicher Vereinbarungen (zB Maroni-, Punsch- oder Weihnachtsbaumstände) in Anspruch genommen wird oder zB in einem Nutzungskonzept und Zonierungsplan für andere Nutzungsarten vorgesehen ist.

Die öffentlichen Interessen an einem ordnungsgemäßen Winterdienst (öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Vorschriften, z.B. § 93 StVO 1960 und § 1319a ABGB) werden durch Anführung im § 2 Abs. 2 GAG explizit zum Ausdruck gebracht. Dies ermöglicht auch die Vorschreibung erforderlicher Nebenbestimmungen über die Winterdienstpflichten (Säuberung von Schnee, Bestreuung bei Schnee und Glatteis u. dgl.) in der Gebrauchserlaubnis. In diesem Zusammenhang sind auch die § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 GAG zu beachten (Nichtigkeit, Widerruf). Aus Gründen des Winterdienstes ist eine Bewilligung von Vorgärten in Parkstreifen in den Monaten Dezember bis Februar nicht zulässig.

Die Tarifsätze für Vorgärten sollen marktkonformer gestaltet werden. Der öffentliche Raum unterliegt einem immer stärkeren Nutzungsdruck und stellt ein knappes Gut dar.

Vorgärten sollen wie vor der Novelle LGBI. für Wien Nr. 43/1990 nur vor Geschäftslokalen des Gastronomiebetriebes und Betriebes mit Gastronomie im Rahmen der Nebenrechte nach der Gewerbeordnung 1994 (Lebensmittelhandel gem. § 154 GewO 1994, Konditor und Bäcker gem. § 150 GewO 1994 etc., nicht jedoch beispielsweise Frisöre und Immobilientreuhänder) zulässig sein.

Zu Z 31 (D 3):

Es erfolgt eine Tarifanpassung in Anlehnung an die Tarifpost D 2.

Zu Z 32 (Anlage II):

Die Zoneneinteilung für den Tarif A Post 11, B Post 12, D Post 2 und D Post 3 soll zur leichteren Lesbarkeit in einer eigenen Anlage normiert werden.

Textgegenüberstellung

geltende Fassung	vorgeschlagene Fassung
Änderung des Gesetzes über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und die Einhebung einer Abgabe hiefür (Gebrauchsabgabegesetz 1966)	
<p>Gesetz über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und die Einhebung einer Abgabe hiefür (Gebrauchsabgabegesetz 1966)</p> <p>§ 1</p> <p>Gebrauchserlaubnis</p> <p>(1) Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde, der als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr dient, samt den dazugehörigen Anlagen und Grünstreifen einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn die Art des Gebrauches im angeschlossenen Tarif (Sondernutzung) angegeben ist.</p> <p>Dies gilt nicht, soweit es sich um Bundesstraßengrund handelt.</p> <p>(2) Jeder in der Sondernutzung (Abs. 1) bzw. in Abs. 3 (Anlage I) nicht angegebene Gebrauch, der über die bestimmungsgemäße Benützung der Verkehrsfläche nach den straßenpolizeilichen und kraftfahrrrechtlichen Bestimmungen hinausgeht, bedarf der privatrechtlichen Zustimmung der Stadt Wien als Grundeigentümerin.</p> <p>(3) Für eine in Anlage I umschriebene Nutzung öffentlichen Grundes im Sinne des Abs. 1 ist deren Beginn, Art, Umfang und Dauer der Behörde vor Beginn der Nutzung anzugeben. Die Gebrauchserlaubnis gilt bei Vorliegen der gesetzlichen Erfordernisse nach Ablauf von 4 Wochen – im Falle einer Nutzung nach Anlage I Z 9 nach Ablauf von 8 Wochen – nach vollständiger Anzeige als erteilt. Die</p>	<p>Gesetz über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und die Einhebung einer Abgabe hiefür (Gebrauchsabgabegesetz 1966 – GAG)</p> <p>§ 1</p> <p>Gebrauchserlaubnis</p> <p>(1) Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde, der als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr dient, samt den dazugehörigen Anlagen und Grünstreifen einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn die Art des Gebrauches im angeschlossenen Tarif (Sondernutzung) angegeben ist. Auf die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p>Dies gilt nicht, soweit es sich um Bundesstraßengrund handelt.</p> <p>(2) Jeder in der Sondernutzung (Abs. 1) bzw. in Abs. 3 (Anlage I) nicht angegebene Gebrauch, der über die bestimmungsgemäße Benützung der Verkehrsfläche nach den straßenpolizeilichen und kraftfahrrrechtlichen Bestimmungen hinausgeht, bedarf der privatrechtlichen Zustimmung der Stadt Wien als Grundeigentümerin.</p> <p>(3) Für eine in Anlage I und in Tarifpost D 2 Z 2 lit. c bezüglich Stehtische in der Zeit vom 1. Dezember bis Ende Feber des Folgejahres umschriebene Nutzung öffentlichen Grundes im Sinne des Abs. 1 ist deren Beginn, Art, Umfang und Dauer der Behörde vor Beginn der Nutzung anzugeben. Die Gebrauchserlaubnis gilt bei Vorliegen der gesetzlichen Erfordernisse nach Ablauf</p>

<p>beabsichtigte Gebrauchnahme bzw. die Gebrauchserlaubnis kann – unbeschadet der §§ 6 und 16 – durch die Behörde bei Vorliegen eines seit Vorlage der Anzeige bestehenden bzw. nachträglich entstandenen Versagungsgrundes und bei Nichtvorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen untersagt bzw. widerrufen werden. Für Gebrauchserlaubnisse nach diesem Absatz gilt dieses Gesetz sinngemäß.</p>	<p>von 4 Wochen – im Falle einer Nutzung nach Anlage I Z 9 nach Ablauf von 8 Wochen – nach vollständiger Anzeige als erteilt. Die beabsichtigte Gebrauchnahme bzw. die Gebrauchserlaubnis kann – unbeschadet der §§ 6 und 16 – durch die Behörde bei Vorliegen eines seit Vorlage der Anzeige bestehenden bzw. nachträglich entstandenen Versagungsgrundes und bei Nichtvorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen untersagt bzw. widerrufen werden. Für Gebrauchserlaubnisse nach diesem Absatz gilt dieses Gesetz sinngemäß.</p> <p>§ 1a. Nutzung des öffentlichen Grundes</p> <p>Der öffentliche Grund in der Gemeinde gemäß § 1 dient dem bestimmungsgemäßen Gebrauch aller in Wien wohnenden und sich aufhaltenden Personen. Dabei wird berücksichtigt, dass der Gemeingebräuch als vorrangige Zweckbestimmung für diese Personen gewährleistet ist und ihnen auch genügend Möglichkeiten zur Nutzung für Zwecke der Erholung, der Bewegung, des Verweilens und der Begegnung bleiben sowie der öffentliche Grund barrierefrei zugänglich ist. Mit dieser Bestimmung werden weder Rechte noch Verpflichtungen begründet.</p> <p>§ 1b. Nutzungskonzepte und Zonierungspläne</p> <p>(1) Für Sondernutzungen sowie Einrichtungen, Sachen u. dgl., mit denen die Sondernutzung ausgeübt wird, können aus Gründen einer geordneten und vorausschauenden Gestaltung der Nutzung des öffentlichen Grundes in der Gemeinde gemäß § 1, insbesondere aus den in den § 1a, § 2 Abs. 2 und Abs. 2a genannten Gründen, Nutzungskonzepte und Zonierungspläne beschlossen werden. Diese können insbesondere für Bereiche mit gegenwärtigem bzw. zu erwartendem starken Nutzungsdruck, Nutzungskonflikten, starker Verkehrs frequenz, touristischen nutzungen, Knotenpunkten des öffentlichen Verkehrs, öffentlichen Einrichtungen (beispielsweise Krankenhäusern,</p>
---	---

	<p>Altersheimen, Bahnhöfen, Theater, Sportplätzen, Parks), hoher Verbauungsdichte, Schutzzonen nach § 7 der Bauordnung für Wien, LGBI. für Wien Nr. 11/1930, in der jeweils geltenden Fassung, Fußgängerzonen und für Arten des Gebrauches im angeschlossenen Tarif und in der angeschlossenen Anlage I erlassen werden. Sie sind Verordnungen, die vom Magistrat festgesetzt und abgeändert werden können. Sie sind im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen. Sie können auch im Internet zur Verfügung gestellt werden, wobei dieser Bekanntmachung keine verbindliche Wirkung zukommt. Danach kann jedermann gegen Ersatz der Vervielfältigungskosten die Ausfolgung der Nutzungskonzepte und Zonierungspläne und der dazugehörigen Planbeilagen verlangen.</p> <p>(2) Bei der Festsetzung und Abänderung der Nutzungskonzepte und Zonierungspläne ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Befriedigung des zeitgemäßen Verkehrsbedürfnisses der Bevölkerung und der Wirtschaft; 2. die Gewährleistung ausreichender Flächen für die Erholung, die Bewegung, das Verweilen und die Begegnung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Bevölkerung an die Aufenthaltsqualität für Personen (insbesondere Gewährleistung von nicht kommerziellen Aufenthalts- und Kommunikationsbereichen); 3. die Gewährleistung zeitgemäßer Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung, insbesondere in Bezug auf Wasser, Energie und Abfall; 4. die Vorsorge von Flächen für der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, insbesondere für Bildungs-, Sport-, kulturelle, religiöse, soziale, sanitäre und Sicherheitszwecke sowie für Zwecke der öffentlichen Verwaltung; 5. die wirtschaftliche Entwicklung einschließlich des Tourismus;
--	--

	<p>6. eine angemessene Vielfalt und Ausgewogenheit der Nutzungen unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten und Zusammenhänge;</p> <p>7. die Sicherstellung sowie die Herbeiführung eines den zeitgemäßen Vorstellungen entsprechenden örtlichen Stadtbildes und die Gewährleistung des Bestandes von Gebieten, die wegen ihres örtlichen Stadtbildes in ihrem äußerem Erscheinungsbild erhaltungswürdig sind;</p> <p>8. die Berücksichtigung der Grundsätze der barrierefreien Gestaltung.</p> <p>(3) Bei Festsetzung und Abänderung der Nutzungskonzepte und Zonierungspläne ist auf die Flächenwidmungs- und Bebauungspläne nach der Bauordnung für Wien, die Planungsvorstellungen, welche in Beschlüssen des Gemeinderates dargelegt sind, sowie auf Planungen und Maßnahmen des Bundes Bedacht zu nehmen.</p> <p>(4) Der Magistrat hat vor der Festsetzung und Abänderung von Nutzungskonzepten und Zonierungsplänen die örtlich zuständige Bezirksvorsteherin bzw. den örtlich zuständigen Bezirkvorsteher sowie die Wirtschaftskammer Wien, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland und die Wiener Landwirtschaftskammer zu hören; der örtlich zuständigen Bezirksvorsteherin bzw. dem örtlich zuständigen Bezirkvorsteher sowie den Kammern steht es frei, innerhalb der vom Magistrat festzusetzenden Frist, die zwei Monate nicht überschreiten darf, beim Magistrat schriftlich Stellung zu nehmen.</p> <p>(5) Für das Verfahren zur Festsetzung und Abänderung der Nutzungskonzepte und Zonierungspläne gelten ausschließlich die vorstehenden Bestimmungen.</p>
--	--

	<p>(6) Der Magistrat hat als Grundlagen für die Nutzungskonzepte und Zonierungspläne insbesondere die wirtschaftlichen, infrastrukturellen und städtebaulichen Gegebenheiten zu erheben, welche für deren Zwecke erforderlich sind, sowie dazu eine Datensammlung anzulegen und zu führen. Es können auch die Daten der Grundlagen für die Stadtplanung und Stadtentwicklung nach der Bauordnung für Wien sowie sonstige vorhandene Daten verwendet werden.</p> <p>(7) Die Nutzungskonzepte und Zonierungspläne begründen unmittelbar weder Rechte noch Verpflichtungen. Sie regeln, ob bzw. in welcher Weise auf dem von ihnen erfassten öffentlichen Grund in der Gemeinde gemäß § 1 eine Nutzung zulässig oder unzulässig ist. In diesen kann insbesondere Folgendes festgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Bereiche, die bestimmten Nutzungen vorbehalten sind; 2. Bereiche, die einer nicht kommerziellen Nutzung, insbesondere zur Gewährleistung von nicht kommerziellen Aufenthalts- und Kommunikationsbereichen von Personen, vorbehalten sind; 3. Bereiche, die von jeder Sondernutzung freizuhalten sind, beispielsweise visuelle Freiräume und Sichtbeziehungen; 4. Gestaltungsvorgaben für bestimmte Einrichtungen, Sachen u. dgl., mit denen die Sondernutzung ausgeübt wird; 5. Festlegung von Nutzungszeiten für bestimmte Sondernutzungsarten und sonstige Festlegungen, beispielsweise Beschränkungen des Warenangebotes bei Verkaufsständen. <p>(8) Die Nutzungskonzepte und Zonierungspläne können für verschiedene übereinanderliegende Räume desselben Plangebietes gesonderte Festlegungen im Sinne des Abs. 7 ausweisen.</p> <p>(9) Der Magistrat kann durch Verordnung feststellen, dass zum Zeitpunkt</p>
--	---

	<p>des Inkrafttretens dieser Bestimmung in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. für Wien Nr. xx/2016 vorhandene Nutzungskonzepte und Zonierungspläne des Magistrates oder Teile davon als Nutzungskonzepte und Zonierungspläne im Sinne dieses Gesetzes gelten. Diese Nutzungskonzepte und Zonierungspläne sind in der Verordnung zu bezeichnen. Teile, die nicht umfasst werden, sind ausdrücklich zu bezeichnen. Die Verordnung ist im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen; Abs. 1 vorletzter und letzter Satz gelten sinngemäß. Eine Feststellung im Sinne dieser Bestimmung ist nur zulässig, wenn bei der Erstellung der Nutzungskonzepte und Zonierungspläne die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. für Wien Nr. xx/2016 geltenden gesetzlichen Bestimmungen in den Grundzügen eingehalten worden sind.</p>
<p>§ 2</p> <p>Erteilung der Gebrauchserlaubnis</p> <p>(1) Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis ist nur auf Antrag zulässig. Wenn für die Durchführung eines Vorhabens eine Gebrauchserlaubnis erforderlich ist, gilt als Antrag auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Ansuchen um Erteilung der baupolizeilichen oder strassenpolizeilichen Bewilligung, 2. die Einreichung nach § 70a der Bauordnung für Wien. <p>Ein Antrag auf Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach Tarif A Post 11 ist mindestens 4 Wochen, ein Antrag auf Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach den Tarifen D Post 1 und D Post 4 mindestens 8 Wochen, vor der beabsichtigten Gebrauchnahme einzubringen. Anträge eines Bewilligungswerbers nach Tarif D Post 2 auf eine weitere Bewilligung nach Tarif D Post 2 sind nach Ablauf seiner Bewilligung in Bezug auf denselben Standort oder von Teilflächen desselben für das Kalenderjahr, in welchem die Bewilligung abgelaufen ist, nicht zulässig.</p>	<p>§ 2</p> <p>Erteilung der Gebrauchserlaubnis</p> <p>(1) Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis ist nur auf Antrag zulässig. Wenn für die Durchführung eines Vorhabens eine Gebrauchserlaubnis erforderlich ist, gilt als Antrag auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Ansuchen um Erteilung der baupolizeilichen oder strassenpolizeilichen Bewilligung, 2. die Einreichung nach § 70a der Bauordnung für Wien. <p>Ein Antrag auf Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach Tarif A Post 11 ist mindestens 4 Wochen, ein Antrag auf Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach Tarif D Post 1 und D Post 4 mindestens 8 Wochen, vor der beabsichtigten Gebrauchnahme einzubringen. Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach Tarif D Post 2 oder einer sonstigen Regelung, aus der sich das Recht zu einem im Tarif D Post 2 umschriebenen Gebrauch ergibt, ist jeweils für die Zeit vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres für denselben Bewilligungswerber in Bezug auf denselben Standort oder von Teilflächen desselben nur einmal zulässig; insbesondere ist die zeitliche Verlängerung oder örtliche Erweiterung nicht zulässig.</p>

<p>(2) Die Gebrauchserlaubnis ist zu versagen, wenn dem Gebrauch öffentliche Rücksichten, beispielsweise Umstände sanitärer oder hygienischer Art, Gründe der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, des Platzbedarfes für Lade- und Liefertätigkeit, der Aufenthaltsqualität für Personen (insbesonders Gewährleistung von Aufenthalts- und Kommunikationsbereichen), städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes oder Umstände des Natur-, Denkmal- oder Bodenschutzes, entgegenstehen; bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist.</p>	<p>(2) Die Gebrauchserlaubnis ist zu versagen, wenn dem Gebrauch gegenwärtige bzw. zu erwartende öffentliche Rücksichten, beispielsweise Umstände sanitärer oder hygienischer Art, Gründe der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, des Winterdienstes (Säuberung von Schnee, Bestreuung bei Schnee und Glatteis u. dgl.), des Platzbedarfes für Lade- und Liefertätigkeit, der Aufenthaltsqualität für Personen (insbesondere Gewährleistung von Aufenthalts- und Kommunikationsbereichen), städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes, Nutzungskonzepte und Zonierungspläne (§ 1b), Schutzzonen nach § 7 der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der jeweils geltenden Fassung, oder Umstände des Natur-, Denkmal- oder Bodenschutzes, entgegenstehen. Bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist. Eine Beeinträchtigung des Gemeingebräuches möglichst gering zu halten.</p> <p>(2a) Die Gebrauchserlaubnis kann insbesondere versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebräuches oder dem Schutz des öffentlichen Grundes in der Gemeinde gemäß § 1 der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme von privatem Grund erreicht werden kann; 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebräuches erfolgen kann; 3. der öffentliche Grund in der Gemeinde gemäß § 1, beispielsweise Belag oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Antragsteller nicht ausreichend Gewähr dafür leistet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird; 4. durch eine Häufung von Sondernutzungen der
--	--

	<p>Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird, sowie</p> <p>5. saisonalen temporären Nutzungen, beispielsweise für Punsch- und Maronistände, Weihnachtsmärkte, Christbaummärkte, Silvesterpfade, Gelegenheitsmärkte u. dgl., nach erfolgter Interessensabwägung der Vorrang gebührt, oder der Gemeingebrauch durch die Sondernutzung wesentlich eingeschränkt würde und dieser daher der Sondernutzung vorgeht.</p> <p>Abs. 2 vorletzter und letzter Satz gelten sinngemäß.</p> <p>(3) Die Gebrauchserlaubnis kann einer physischen Person, einer juristischen Person, einer Mehrheit solcher Personen, einer Erwerbsgesellschaft des bürgerlichen Rechts oder einer Personengesellschaft nach Unternehmensrecht erteilt werden. In den Fällen des § 3 Abs. 1 darf die Gebrauchserlaubnis nur dem Eigentümer der Baulichkeit erteilt werden.</p> <p>(4) Bescheide über die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis, bei deren Erlassung ein Versagungsgrund nach Abs. 2 gegeben war, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.</p> <p>(5) Parteistellung haben im Verfahren zur Erteilung der Gebrauchserlaubnis neben dem Antragsteller nur der Eigentümer der Liegenschaft, bei Bauwerken auf fremden Grund und Boden überdies der Eigentümer der Baulichkeit, von der aus der Gebrauch erfolgt oder erfolgen soll und jener Eigentümer, der durch den Gebrauch in seinem Frontrecht berührt sein kann, sofern sie spätestens bei der mündlichen Verhandlung Einwendungen wegen einer Beeinträchtigung der Ausübung der in § 5 Abs. 6 lit. a, b und d der Bauordnung für Wien, LGBI. für Wien Nr. 11/1930, in der jeweils geltenden Fassung, angeführten Rechte vorbringen. Dem Eigentümer kommt keine Parteistellung zu, sofern die Liegenschaft oder die Baulichkeit in einer Entfernung von mehr als 20 m von der den Gegenstand der Gebrauchserlaubnis betreffenden Fläche liegt oder wenn innerhalb des letzten vor der Einbringung des Antrages auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis liegenden Jahres für die den Gegenstand der Gebrauchserlaubnis betreffende Fläche bereits eine gleichartige</p>
--	--

Gebrauchserlaubnis erteilt war. Bei Wohnungseigentum sind die einzelnen Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 2002, BGBI. I Nr. 70, in der Fassung [BGBI. I Nr. 30/2012](#), nur durch Anschlag an allgemein zugänglicher Stelle des Hauses (jeder Stiege) zu laden. Dieser Anschlag ist von der Behörde spätestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin anzubringen. Mit der Anbringung des Anschlages ist die Ladung vollzogen. Die Wohnungseigentümer haben die Anbringung des Anschlages zu dulden und dürfen ihn nicht entfernen. Eine etwaige Entfernung vor dem Verhandlungstermin bewirkt nicht die Ungültigkeit der Ladung. Die Behörde kann bei Wohnungseigentümern auch dem Verwalter (§§ 19 ff WEG 2002) die Ladung nachweislich schriftlich mit dem Auftrag zur Kenntnis bringen, diese unverzüglich den Wohnungseigentümern durch Anschlag im Hause bekannt zu geben. Ein Anschlag durch die Behörde ist sodann nicht erforderlich.

(6) Dem Antrag auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis und der Anzeige nach § 1 Abs. 3 sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und die zur Wahrung der Parteistellung notwendigen Unterlagen (zB Pläne, Namen und Anschrift der Liegenschaftseigentümer) beizuschließen und ist die Art des Gebrauches anzugeben.

(7) Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach Tarif D Post 2 ist auf maximal 7 Jahre, jene nach den Tarifen D Post 1 und D Post 4 auf maximal 12 Monate befristet zulässig. Bei Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach den Tarifen A Post 1 bis A Post 4, B Post 1 bis B Post 8 sowie C Post 1 und C Post 1a kann die Gebrauchserlaubnis unbefristet erteilt werden. Die Erteilung aller sonstigen Gebrauchserlaubnisse ist nur befristet auf maximal 10 Jahre zulässig.

Gebrauchserlaubnis erteilt war. Bei Wohnungseigentum sind die einzelnen Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 2002, BGBI. I Nr. 70, in der Fassung [BGBI. I Nr. 30/2012](#), nur durch Anschlag an allgemein zugänglicher Stelle des Hauses (jeder Stiege) zu laden. Dieser Anschlag ist von der Behörde spätestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin anzubringen. Mit der Anbringung des Anschlages ist die Ladung vollzogen. Die Wohnungseigentümer haben die Anbringung des Anschlages zu dulden und dürfen ihn nicht entfernen. Eine etwaige Entfernung vor dem Verhandlungstermin bewirkt nicht die Ungültigkeit der Ladung. Die Behörde kann bei Wohnungseigentümern auch dem Verwalter (§§ 19 ff WEG 2002) die Ladung nachweislich schriftlich mit dem Auftrag zur Kenntnis bringen, diese unverzüglich den Wohnungseigentümern durch Anschlag im Hause bekannt zu geben. Ein Anschlag durch die Behörde ist sodann nicht erforderlich.

(6) Dem Antrag auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis und der Anzeige nach § 1 Abs. 3 sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und die zur Wahrung der Parteistellung notwendigen Unterlagen (zB Pläne, Namen und Anschrift der Liegenschaftseigentümer) beizuschließen und ist die Art des Gebrauches anzugeben.

(7) Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach Tarif D Post 2 **und jeder damit zusammenhängende in der angeschlossenen Anlage I und im angeschlossenen Tarif angegebener Gebrauch (zB Sonnenschutzvorrichtungen, Leitungen)** ist auf maximal 7 Jahre, **bei erstmaliger Bewilligung jedoch nur auf maximal ein Jahr**, jene nach Tarif D Post 1 und D Post 4 auf maximal 12 Monate befristet zulässig. Bei Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach **Tarif A Post 1 bis A Post 4, B Post 1 bis B Post 8, B Post 20, B Post 22, B Post 24, B Post 25, B Post 28, C Post 1, C Post 1a sowie Anlage I Ziffer 13** kann die Gebrauchserlaubnis unbefristet erteilt werden. Die Erteilung aller sonstigen Gebrauchserlaubnisse ist nur befristet auf maximal 10 Jahre zulässig.

§ 3

Wirkung der Gebrauchserlaubnis

(1) Wurde die Gebrauchserlaubnis für Arten des Gebrauchs gemäß Tarif A, Post 1 bis 4, erteilt, so steht sie dem jeweiligen Eigentümer der Baulichkeit zu, von der aus der Gebrauch erfolgt oder erfolgen soll.

(2) In allen übrigen Fällen ist die Wirksamkeit der Gebrauchserlaubnis auf denjenigen Erlaubnisträger beschränkt, dem die Gebrauchserlaubnis erteilt worden ist. Ist der Erlaubnisträger eine physische Person, so geht die Gebrauchserlaubnis nach dem Tod des Erlaubnisträgers auf seine Verlassenschaft über.

(3) Wenn der Erlaubnisträger eine Einrichtung, die Gegenstand einer Gebrauchserlaubnis nach Tarif C, Post 1, ist, einer anderen Person zum Gebrauch überläßt, so gilt auch diese Person für die Dauer der Überlassung als Erlaubnisträger.

(4) Eine Gebrauchserlaubnis nach Tarif D Post 2 geht bei Veräußerung des in dem Geschäftslokal geführten Betriebes oder einer Umgründung gemäß § 11 Abs. 4 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung [BGBL I Nr. 85/2012](#), in dem für den bisherigen Erlaubnisträger bestehenden Umfang auf den Rechtsnachfolger des Betriebes über, sofern zum Zeitpunkt des Rechtsüberganges kein Widerrufs- oder Erlöschen Grund gemäß § 4 vorliegt. Der Rechtsnachfolger hat den Rechtsübergang binnen vier Wochen ab dem für den Rechtsübergang maßgebenden Zeitpunkt der Behörde unter Anschluss der zum Nachweis des Rechtsüberganges dienenden Belege anzugeben. Sind die geforderten gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben, hat die Behörde – unbeschadet der §§ 6 und 16 – dies mit Bescheid festzustellen und den Gebrauch zu untersagen.

§ 3

Wirkung der Gebrauchserlaubnis

(1) Wurde die Gebrauchserlaubnis für Arten des Gebrauchs gemäß Tarif A, Post 1 bis 4, erteilt, so steht sie dem jeweiligen Eigentümer der Baulichkeit zu, von der aus der Gebrauch erfolgt oder erfolgen soll.

(2) In allen übrigen Fällen ist die Wirksamkeit der Gebrauchserlaubnis auf denjenigen Erlaubnisträger beschränkt, dem die Gebrauchserlaubnis erteilt worden ist. Ist der Erlaubnisträger eine physische Person, so geht die Gebrauchserlaubnis nach dem Tod des Erlaubnisträgers auf seine Verlassenschaft über.

(3) Wenn der Erlaubnisträger eine Einrichtung, die Gegenstand einer Gebrauchserlaubnis nach Tarif C, Post 1, ist, einer anderen Person zum Gebrauch überläßt, so gilt auch diese Person für die Dauer der Überlassung als Erlaubnisträger.

(4) Eine Gebrauchserlaubnis nach Tarif D Post 2 oder einer sonstigen Regelung, aus der sich das Recht zu einem im Tarif D Post 2 umschriebenen Gebrauch ergibt, sowie sämtliche damit zusammenhängende Gebrauchserlaubnisse, zB für Sonnenschutzvorrichtungen und Leitungen, gehen bei Veräußerung des in dem Geschäftslokal geführten Betriebes oder einer Umgründung gemäß § 11 Abs. 4 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung BGBL I Nr. 82/2016, in dem für den bisherigen Erlaubnisträger bestehenden Umfang auf den Rechtsnachfolger des Betriebes über, sofern zum Zeitpunkt des Rechtsüberganges kein Widerrufs- oder Erlöschen Grund gemäß § 4 vorliegt. Der Rechtsnachfolger hat den Rechtsübergang binnen acht Wochen ab dem für den Rechtsübergang maßgebenden Zeitpunkt der Behörde unter Anschluss der zum Nachweis des Rechtsüberganges dienenden Belege anzugeben. Sind die geforderten gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben, hat die Behörde – unbeschadet der §§ 6 und 16 – dies mit Bescheid festzustellen und den Gebrauch zu untersagen.

§ 4**Erlöschen der Wirksamkeit der Gebrauchserlaubnis**

(1) Der Magistrat hat die Gebrauchserlaubnis zu widerrufen, wenn ein nachträglich entstandener Versagungsgrund nach § 2 Abs. 2 bekannt wird, sofern nicht die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen für die Ausübung des bewilligten Gebrauches ausreicht. Weiters ist die Gebrauchserlaubnis bei einer mehr als einmaligen Bestrafung wegen Übertretungen dieses Gesetzes oder wegen Nichteinhaltung der gemäß § 2 Abs. 2 auferlegten Verpflichtungen zu widerrufen. Durch den Widerruf erlischt die Gebrauchserlaubnis.

§ 4**Erlöschen der Wirksamkeit der Gebrauchserlaubnis**

(1) Der Magistrat hat die Gebrauchserlaubnis zu widerrufen, wenn ein nachträglich entstandener Versagungsgrund nach § 2 Abs. 2 bekannt wird, sofern nicht die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen für die Ausübung des bewilligten Gebrauches ausreicht. Weiters ist die Gebrauchserlaubnis bei einer mehr als einmaligen Bestrafung wegen Übertretungen dieses Gesetzes oder wegen Nichteinhaltung der gemäß § 2 Abs. 2 auferlegten Verpflichtungen zu widerrufen. **Weiters kann der Magistrat die Gebrauchserlaubnis widerrufen, wenn ein nachträglich entstandener Versagungsgrund nach § 2 Abs. 2a bekannt wird, sofern nicht die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen für die Ausübung des bewilligten Gebrauches ausreicht.** Durch den Widerruf erlischt die Gebrauchserlaubnis.

(1a) Der Magistrat kann eine Gebrauchserlaubnis nach der Tarifpost C 5 oder D 2 oder einer sonstigen Regelung, aus der sich das Recht zu einem im Tarif D Post 2 umschriebenen Gebrauch ergibt, widerrufen, wenn

1. straßenpolizeilich zulässige Arbeiten einschließlich Sicherungs- und Begleitmaßnahmen,

2. Arbeiten zur Behebungen von Gebrechen an Schienenbahnen, ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungen und Einbauten, beispielsweise Fernluftheizungen, Frischluft- und Abluftkanäle, Rohr- oder Kanalleitungen, notwendige Hilfseinrichtungen u. dgl., sowie

3. baurechtlich zulässige Baumaßnahmen

durchgeführt werden und eine gänzliche oder teilweise Inanspruchnahme einer von einer Gebrauchserlaubnis betroffenen Fläche erforderlich ist, sofern die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen für die Ausübung des bewilligten Gebrauches nicht ausreicht. Durch den Widerruf erlischt die Gebrauchserlaubnis.

(2) Eine Gebrauchserlaubnis nach der Tarifpost C 4 oder C 5 kann der Magistrat außerdem widerrufen, wenn sie in einem Kalenderjahr nicht mindestens an hundertfünfzig Tagen, dies gilt nicht für Punsch- und Maronistände, betrieblich genutzt worden ist. Mit dem Widerruf, der bis zum Ende des diesem Kalenderjahr folgenden Jahres auszusprechen ist, erlischt die Gebrauchserlaubnis.

(3) Die Gebrauchserlaubnis nach § 3 Abs. 2 erlischt, sofern sie einer physischen Person erteilt wurde, außerdem im Zeitpunkt der Beendigung der Abhandlung der Verlassenschaft des früheren Erlaubnisträgers und bei einer Mehrheit von physischen Personen im Zeitpunkt der Beendigung der zuletzt abgehandelten Verlassenschaft; wurde die Gebrauchserlaubnis einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft nach Unternehmensrecht erteilt, so erlischt sie mit dem Aufhören der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person oder mit der Auflösung der Personengesellschaft.

(4) Die Gebrauchserlaubnis erlischt überdies im Zeitpunkt des Einlangens einer Verzichtserklärung beim Magistrat. Ein Verzicht liegt auch dann vor, wenn die Gebrauchsabgabe binnen zwei Monaten nach Fälligkeit ohne Angabe von Gründen nicht entrichtet wird und außerdem für die annähernd gleiche Stelle, auf die sich die Gebrauchserlaubnis bezieht, eine neue Gebrauchserlaubnis beantragt worden ist. In derartigen Fällen wird der Verzicht im Zeitpunkt der Erteilung der neuen Gebrauchserlaubnis wirksam.

(2) Eine Gebrauchserlaubnis nach der Tarifpost C 4 oder C 5 kann der Magistrat außerdem widerrufen, wenn sie in einem Kalenderjahr nicht mindestens an hundertfünfzig Tagen, dies gilt nicht für Punsch- und Maronistände, betrieblich genutzt worden ist. Mit dem Widerruf, der bis zum Ende des diesem Kalenderjahr folgenden Jahres auszusprechen ist, erlischt die Gebrauchserlaubnis. **Weiters kann der Magistrat eine Gebrauchserlaubnis nach der Tarifpost D 1 sowie nach der Tarifpost D 2 oder einer sonstigen Regelung, aus der sich das Recht zu einem im Tarif D Post 2 umschriebenen Gebrauch ergibt, widerrufen, wenn sie in einem Kalenderjahr nicht mindestens zur Hälfte der bewilligten Zeit betrieblich genutzt worden ist. Mit dem Widerruf, der bis drei Monate des diesem Kalenderjahr folgenden Jahres auszusprechen ist, erlischt die Gebrauchserlaubnis.**

(3) Die Gebrauchserlaubnis nach § 3 Abs. 2 erlischt, sofern sie einer physischen Person erteilt wurde, außerdem im Zeitpunkt der Beendigung der Abhandlung der Verlassenschaft des früheren Erlaubnisträgers und bei einer Mehrheit von physischen Personen im Zeitpunkt der Beendigung der zuletzt abgehandelten Verlassenschaft; wurde die Gebrauchserlaubnis einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft nach Unternehmensrecht erteilt, so erlischt sie mit dem Aufhören der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person oder mit der Auflösung der Personengesellschaft.

(4) Die Gebrauchserlaubnis erlischt überdies im Zeitpunkt des Einlangens einer Verzichtserklärung beim Magistrat. Ein Verzicht liegt auch dann vor, wenn die Gebrauchsabgabe binnen zwei Monaten nach Fälligkeit ohne Angabe von Gründen nicht entrichtet wird und außerdem für die annähernd gleiche Stelle, auf die sich die Gebrauchserlaubnis bezieht, eine neue Gebrauchserlaubnis beantragt worden ist. In derartigen Fällen wird der Verzicht im Zeitpunkt der Erteilung der neuen Gebrauchserlaubnis wirksam. **Als Verzicht gilt auch die Endigung der Gewerbeberechtigung für die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken durch den Träger einer Gebrauchserlaubnis nach Tarif D Post**

<p>(5) In den Fällen des § 3 Abs. 1 erlischt die Gebrauchserlaubnis ferner mit der Beseitigung des Bauteiles, auf den sich die Gebrauchserlaubnis bezieht.</p> <p>(6) Weiters erlischt die Gebrauchserlaubnis, wenn die Abgabe nicht spätestens sechs Monate nach Fälligkeit bzw. nach Ablauf eines bewilligten Zahlungsaufschubes bzw. nach Ablauf einer für die Entrichtung der Abgabe gemäß §§ 212 Abs. 3 und 212 a Abs. 7 Bundesabgabenordnung – BAO, eingeräumten Nachfrist entrichtet wird.</p> <p>(7) Die Gebrauchserlaubnis erlischt, wenn hinsichtlich der den Gegenstand der Gebrauchserlaubnis betreffenden Fläche die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 entfallen.</p>	<p>2 oder einer sonstigen Regelung, aus der sich das Recht zu einem im Tarif D Post 2 umschriebenen Gebrauch ergibt, und für jeden damit zusammenhängenden in der angeschlossenen Anlage I und im angeschlossenen Tarif angegebenen Gebrauch (zB Sonnenschutzvorrichtungen, Leitungen), es sei denn es liegt ein Fall des § 3 Abs. 4 vor.</p> <p>(5) In den Fällen des § 3 Abs. 1 erlischt die Gebrauchserlaubnis ferner mit der Beseitigung des Bauteiles, auf den sich die Gebrauchserlaubnis bezieht.</p> <p>(6) Weiters erlischt die Gebrauchserlaubnis, wenn die Abgabe nicht spätestens sechs Monate nach Fälligkeit bzw. nach Ablauf eines bewilligten Zahlungsaufschubes bzw. nach Ablauf einer für die Entrichtung der Abgabe gemäß §§ 212 Abs. 3 und 212 a Abs. 7 Bundesabgabenordnung – BAO, eingeräumten Nachfrist entrichtet wird.</p> <p>(7) Die Gebrauchserlaubnis erlischt, wenn hinsichtlich der den Gegenstand der Gebrauchserlaubnis betreffenden Fläche die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 entfallen.</p>
<p>§ 7</p> <p>Sicherstellung</p> <p>In der Gebrauchserlaubnis oder in einem gesonderten Bescheid ist die Auferlegung der Leistung eines angemessenen, das Zwanzigfache des Abgabenbetrages nicht übersteigenden Sicherstellungsbetrages zulässig, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Erfüllung der Verpflichtungen nach § 2 Abs. 2 oder nach § 5 zu begegnen.</p>	<p>§ 7</p> <p>Sicherstellung</p> <p>In der Gebrauchserlaubnis oder in einem gesonderten Bescheid ist die Auferlegung der Leistung eines angemessenen, das Zwanzigfache des Abgabenbetrages nicht übersteigenden Sicherstellungsbetrages zulässig, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Erfüllung der Verpflichtungen nach § 2 Abs. 2 und 2a oder nach § 5 zu begegnen.</p>
<p>§ 9</p> <p>Abgabepflicht, Anzeigepflicht und Haftung</p> <p>(1) Der Träger einer Gebrauchserlaubnis für öffentlichen Grund in der Gemeinde gemäß § 1, der Träger einer Erlaubnis zum Gebrauch von Bundesstraßengrund und derjenige, der Bundesstraßengrund auf eine im</p>	<p>§ 9</p> <p>Abgabepflicht, Anzeigepflicht und Haftung</p> <p>(1) Der Träger einer Gebrauchserlaubnis für öffentlichen Grund in der Gemeinde gemäß § 1, der Träger einer Erlaubnis zum Gebrauch von Bundesstraßengrund und derjenige, der Bundesstraßengrund auf eine im</p>

<p>angeschlossenen Tarif angegebene Art gebraucht, für die nach der Straßenverkehrsordnung ausdrücklich keine Bewilligung erforderlich ist, haben eine Gebrauchsabgabe zu entrichten.</p> <p>(1a) Derjenige, der öffentlichen Grund in der Gemeinde, der als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr dient, samt den dazugehörigen Anlagen und Grünstreifen einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes gemäß angeschlossenem Tarif benutzt ohne vorher eine Gebrauchserlaubnis erwirkt zu haben, hat – unbeschadet der §§ 6 und 16 – die Gebrauchsabgabe entsprechend dem angeschlossenen Tarif zu entrichten. Die Abgabe ist durch Bescheid festzusetzen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäß. Wird die Gebrauchserlaubnis nachträglich erteilt, so ist die vom Abgabepflichtigen nach diesem Absatz bereits entrichtete Abgabe anzurechnen.</p> <p>(2) Wer Bundesstraßengrund auf eine im angeschlossenen Tarif angegebene Art gebraucht, für die nach der Straßenverkehrsordnung ausdrücklich keine Bewilligung erforderlich ist, hat davon unbeschadet die Gebrauchnahme vorher dem Magistrat anzuzeigen.</p> <p>(3) Wenn eine Einrichtung verpachtet wird, für die eine Gebrauchsabgabe nach Tarif C zu entrichten ist, so ist abgabepflichtig, wer die Einrichtung ihrem Wesen und Zweck entsprechend nutzt.</p> <p>(4) Wurde die Gebrauchserlaubnis einer Mehrheit von Personen gemäß § 2 Abs. 3 erteilt, so sind diese Gesamtschuldner.</p> <p>(4a) Wer eine Einrichtung, die Gegenstand der Gebrauchserlaubnis nach Tarif C, Post 1, ist, einer anderen Person zum Gebrauch überlässt, hat dem Magistrat vor der Überlassung Anzeige zu erstatten. Besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Überlassung, ist derjenige, der mittels der überlassenen Einrichtungen Lieferungen und Leistung erhält, hinsichtlich der an ihn erbrachten Lieferungen und Leistungen Gesamtschuldner.</p>	<p>angeschlossenen Tarif angegebene Art gebraucht, für die nach der Straßenverkehrsordnung ausdrücklich keine Bewilligung erforderlich ist, haben eine Gebrauchsabgabe zu entrichten.</p> <p>(1a) Derjenige, der öffentlichen Grund in der Gemeinde, der als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr dient, samt den dazugehörigen Anlagen und Grünstreifen einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes gemäß angeschlossenem Tarif benutzt ohne vorher eine Gebrauchserlaubnis erwirkt zu haben, hat – unbeschadet der §§ 6 und 16 – die Gebrauchsabgabe entsprechend dem angeschlossenen Tarif zu entrichten. Die Abgabe ist durch Bescheid festzusetzen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäß. Wird die Gebrauchserlaubnis nachträglich erteilt, so ist die vom Abgabepflichtigen nach diesem Absatz bereits entrichtete Abgabe anzurechnen.</p> <p>(2) Wer Bundesstraßengrund auf eine im angeschlossenen Tarif angegebene Art gebraucht, für die nach der Straßenverkehrsordnung ausdrücklich keine Bewilligung erforderlich ist, hat davon unbeschadet die Gebrauchnahme vorher dem Magistrat anzuzeigen.</p> <p>(3) Wenn eine Einrichtung verpachtet wird, für die eine Gebrauchsabgabe nach Tarif C zu entrichten ist, so ist abgabepflichtig, wer die Einrichtung ihrem Wesen und Zweck entsprechend nutzt.</p> <p>(4) Wurde die Gebrauchserlaubnis einer Mehrheit von Personen gemäß § 2 Abs. 3 erteilt, so sind diese Gesamtschuldner.</p> <p>(4a) Wer eine Einrichtung, die Gegenstand der Gebrauchserlaubnis nach Tarif C, Post 1, ist, einer anderen Person zum Gebrauch überlässt, hat dem Magistrat vor der Überlassung Anzeige zu erstatten. Besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Überlassung, ist derjenige, der mittels der überlassenen Einrichtungen Lieferungen und Leistung erhält, hinsichtlich der an ihn erbrachten Lieferungen und Leistungen Gesamtschuldner.</p> <p>(4b) Kommt einer Gebrauchserlaubnis dingliche Wirkung zu, kommen</p>
---	--

<p>(5) Die in den §§ 80 ff Bundesabgabenordnung – BAO bezeichneten Vertreter haften neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffende Gebrauchsabgabe insoweit, als diese Abgabe infolge schuldhafter Verletzung der ihnen auferlegten abgabenrechtlichen oder sonstigen Pflichten nicht ohne Schwierigkeiten eingebracht werden kann, insbesondere im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens. § 9 Abs. 2 Bundesabgabenordnung – BAO gilt sinngemäß.</p> <p>(6) Soweit Personen auf die Erfüllung der Pflichten der Abgabepflichtigen und der in §§ 80 ff Bundesabgabenordnung – BAO bezeichneten Vertreter tatsächlich Einfluss nehmen, haben sie diesen Einfluss dahingehend auszuüben, dass diese Pflichten erfüllt werden.</p> <p>(7) Die in Abs. 6 bezeichneten Personen haften für die Gebrauchsabgabe insoweit, als diese Abgabe infolge ihrer Einflussnahme nicht ohne Schwierigkeiten eingebracht werden kann, insbesondere im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.</p>	<p>auch den darauf bezogenen Abgabenbescheiden und Zahlungsaufforderungen dingliche Wirkung zu.</p> <p>(5) Die in den §§ 80 ff Bundesabgabenordnung – BAO bezeichneten Vertreter haften neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffende Gebrauchsabgabe insoweit, als diese Abgabe infolge schuldhafter Verletzung der ihnen auferlegten abgabenrechtlichen oder sonstigen Pflichten nicht ohne Schwierigkeiten eingebracht werden kann, insbesondere im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens. § 9 Abs. 2 Bundesabgabenordnung – BAO gilt sinngemäß.</p> <p>(6) Soweit Personen auf die Erfüllung der Pflichten der Abgabepflichtigen und der in §§ 80 ff Bundesabgabenordnung – BAO bezeichneten Vertreter tatsächlich Einfluss nehmen, haben sie diesen Einfluss dahingehend auszuüben, dass diese Pflichten erfüllt werden.</p> <p>(7) Die in Abs. 6 bezeichneten Personen haften für die Gebrauchsabgabe insoweit, als diese Abgabe infolge ihrer Einflussnahme nicht ohne Schwierigkeiten eingebracht werden kann, insbesondere im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.</p>
<p>§ 11</p> <p>Festsetzung und Fälligkeit der einmaligen Abgabe, der Monatsabgabe und der Jahresabgabe</p> <p>(1) Die Abgabe im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. a ist in dem die Gebrauchserlaubnis erteilenden Bescheid oder durch gesonderten Abgabenbescheid festzusetzen.</p> <p>(2) Die einmalige Abgabe ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.</p> <p>(3) Die Jahresabgabe ist für jedes begonnene Abgabenjahr zu entrichten; Abgabenjahr ist das Kalenderjahr. Für das begonnene Abgabenjahr, für das die Gebrauchserlaubnis erteilt wurde, wird die Abgabe mit Ablauf eines Monats nach</p>	<p>§ 11</p> <p>Festsetzung und Fälligkeit der einmaligen Abgabe, der Monatsabgabe und der Jahresabgabe</p> <p>(1) Die Abgabe im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. a ist in dem die Gebrauchserlaubnis erteilenden Bescheid oder durch gesonderten Abgabenbescheid festzusetzen.</p> <p>(2) Die einmalige Abgabe ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.</p> <p>(3) Die Jahresabgabe ist für jedes begonnene Abgabenjahr zu entrichten; Abgabenjahr ist das Kalenderjahr. Für das begonnene Abgabenjahr, für das die Gebrauchserlaubnis erteilt wurde, wird die Abgabe mit Ablauf eines Monats nach</p>

<p>Bekanntgabe des die Gebrauchserlaubnis erteilenden Bescheides bzw. des gesonderten Abgabenbescheides fällig; für jedes spätere Abgabenjahr ist die Abgabe jeweils bis 31. Jänner im vorhinein zu entrichten. Wird die Gebrauchserlaubnis befristet erteilt oder nachträglich befristet, so ist die Abgabe für den gesamten Erlaubniszeitraum bzw. der noch nicht entrichtete Teil der Abgabe nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des die befristete Gebrauchserlaubnis erteilenden Bescheides oder des gesonderten Abgabenbescheides bzw. nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des nachträglichen Befristungsbescheides zu entrichten.</p> <p>(4) Die Monatsabgabe ist für jeden begonnenen Abgabenmonat zu entrichten; Abgabenmonat ist der Kalendermonat. Die Abgabe wird mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des die Gebrauchserlaubnis erteilenden Bescheides bzw. des gesonderten Abgabenbescheides fällig. Wird die Gebrauchserlaubnis für mehr als einen Monat erteilt, wird die Abgabe für den gesamten in das begonnene Kalenderjahr fallenden Zeitraum mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des die Gebrauchserlaubnis erteilenden Bescheides bzw. des gesonderten Abgabenbescheides fällig; die für jedes spätere Kalenderjahr anfallenden Abgaben sind jeweils bis zum 31. Jänner im Vorhinein zu entrichten.</p> <p>(5) Erscheint die Einbringlichkeit zweifelhaft, kann die Behörde die Entrichtung der auf Grund der Bewilligung der Gebrauchserlaubnis entstehenden Abgabenschuld – bei Selbstbemessungsabgaben der von der Abgabenbehörde geschätzten voraussichtlich entstehenden Abgabenschuld, unbeschadet des § 12 Abs. 2 und 3 nach diesem Gesetz und §§ 201 ff Bundesabgabenordnung – innerhalb einer angemessenen, mindestens einmonatigen Frist vor Bewilligung der</p>	<p>Bekanntgabe des die Gebrauchserlaubnis erteilenden Bescheides bzw. des gesonderten Abgabenbescheides fällig; für jedes spätere Abgabenjahr ist die Abgabe jeweils bis 31. Jänner im vorhinein zu entrichten.</p> <p>Letzter Satz entfällt.</p> <p>(4) Die Monatsabgabe ist für jeden begonnenen Abgabenmonat zu entrichten; Abgabenmonat ist der Kalendermonat. Die Abgabe wird mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des die Gebrauchserlaubnis erteilenden Bescheides bzw. des gesonderten Abgabenbescheides fällig. Wird die Gebrauchserlaubnis für mehr als einen Monat erteilt, wird die Abgabe für den gesamten in das begonnene Kalenderjahr fallenden Zeitraum mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des die Gebrauchserlaubnis erteilenden Bescheides bzw. des gesonderten Abgabenbescheides fällig; die für jedes spätere Kalenderjahr anfallenden Abgaben sind jeweils bis zum 31. Jänner im Vorhinein zu entrichten.</p> <p>(4a) Die Festsetzung der sich aus einer Valorisierung nach § 17b ergebenden Abgabe kann durch formlose Zahlungsaufforderung erfolgen. Ein Abgabenbescheid ist zu erlassen, wenn die Abgabepflicht binnen einem Monat nach Zustellung der Zahlungsaufforderung bestritten wird. Die Erlassung eines Abgabenbescheides ohne vorhergehende formlose Zahlungsaufforderung ist zulässig.</p> <p>(5) Erscheint die Einbringlichkeit zweifelhaft, kann die Behörde die Entrichtung der auf Grund der Bewilligung der Gebrauchserlaubnis entstehenden Abgabenschuld – bei Selbstbemessungsabgaben der von der Abgabenbehörde geschätzten voraussichtlich entstehenden Abgabenschuld, unbeschadet des § 12 Abs. 2 und 3 nach diesem Gesetz und §§ 201 ff Bundesabgabenordnung – innerhalb einer angemessenen, mindestens einmonatigen Frist vor Bewilligung der</p>
---	---

<p>Gebrauchserlaubnis aufzutragen. Wird diesem Auftrag nicht fristgerecht nachgekommen, so ist der Antrag auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis zurückzuweisen.</p>	<p>Gebrauchserlaubnis aufzutragen. Wird diesem Auftrag nicht fristgerecht nachgekommen, so ist der Antrag auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis zurückzuweisen.</p>
<p>§ 12</p> <p>Erklärung und Entrichtung der Selbstbemessungsabgabe</p> <p>(1) Die Selbstbemessungsabgabe im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. b ist vom Abgabepflichtigen für jeden Kalendermonat nach dem sich aus dem Tarif ergebenden Hundertsatz bis zum 15. des darauffolgenden Monats zu entrichten.</p> <p>(1a) Der Abgabepflichtige darf die Abgabe jeweils für ein Kalenderviertel entrichten, wenn der monatliche Abgabenbetrag nicht mehr als 10,00 Euro beträgt. In diesem Fall ist die Abgabe spätestens am 15. des Monats, der auf das Kalenderviertel folgt, zu entrichten. Das Recht zur vierteljährlichen Entrichtung der Abgabe geht nicht verloren, wenn der Abgabenbetrag ausnahmsweise in einzelnen Monaten mehr als 10,00 Euro beträgt, sofern der vierteljährige Abgabenbetrag 40,00 Euro nicht übersteigt. Abgabepflichtigen, die die Frist zur Entrichtung der Abgabe wiederholt versäumen oder bei denen Gründe vorliegen, die die Entrichtung der Abgabe gefährden oder erschweren, kann die Abgabenbehörde statt der vierteljährlichen Zahlungsfrist die in Abs. 1 vorgesehene Zahlungsfrist vorschreiben.</p> <p>(2) Für nach Abs. 1 zu entrichtende Abgabenschuldigkeiten hat der Abgabepflichtige für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Februar des darauffolgenden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Berechnungsgrundlagen einzureichen und den sich daraus ergebenden Abgabebetrag zu erklären.</p> <p>(3) Wer nach der Bundesabgabenordnung – BAO zur Führung und Aufbewahrung von Büchern oder Aufzeichnungen verpflichtet ist, hat diese Verpflichtung auch im Interesse der in diesem Landesgesetz geregelten Abgabe zu</p>	<p>§ 12</p> <p>Erklärung und Entrichtung der Selbstbemessungsabgabe</p> <p>(1) Die Selbstbemessungsabgabe im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. b ist vom Abgabepflichtigen für jeden Kalendermonat nach dem sich aus dem Tarif ergebenden Hundertsatz bis zum 15. des darauffolgenden Monats zu entrichten.</p> <p>Abs. 1 a entfällt.</p> <p>(2) Für nach Abs. 1 zu entrichtende Abgabenschuldigkeiten hat der Abgabepflichtige für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Februar des darauffolgenden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Berechnungsgrundlagen einzureichen und den sich daraus ergebenden Abgabebetrag zu erklären.</p> <p>(3) Wer nach der Bundesabgabenordnung – BAO zur Führung und Aufbewahrung von Büchern oder Aufzeichnungen verpflichtet ist, hat diese Verpflichtung auch im Interesse der in diesem Landesgesetz geregelten Abgabe zu</p>

<p>erfüllen. Abgabepflichtige, die keine Bücher führen, haben, soweit andere Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmen, zum Zwecke der Erhebung der in diesem Gesetz geregelten Abgabe ihre Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aufzuzeichnen und zum Ende eines jeden Jahres zusammenzurechnen.</p>	<p>erfüllen. Abgabepflichtige, die keine Bücher führen, haben, soweit andere Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmen, zum Zwecke der Erhebung der in diesem Gesetz geregelten Abgabe ihre Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aufzuzeichnen und zum Ende eines jeden Jahres zusammenzurechnen.</p>
	<p>§ 14. Duldungspflichten Die Träger einer Gebrauchserlaubnis sind verpflichtet, die Durchführung von Arbeiten im Sinne des § 4 Abs. 1a Z 1 bis 3 zu gestatten, nicht zu behindern, stören oder gefährden sowie bei Bedarf den Standort der Gebrauchserlaubnis oder Teilflächen desselben im erforderlichen Ausmaß für die erforderliche Dauer der Arbeiten sofort und unentgeltlich zu räumen.</p>
<p>§ 15 Erstattung und Anrechnung</p> <p>(1) Erlischt eine Gebrauchserlaubnis durch Widerruf des Magistrates wegen Bekanntwerden eines nachträglich entstandenen Versagungsgrundes nach § 2 Abs. 2 vor Ablauf des Abgabenjahres, so hat der Magistrat auf Antrag denjenigen Teil der für dieses Abgabenjahr entrichteten Jahresabgabe zu erstatten, welcher der auf Monate abgerundeten Zeitdauer entspricht, für die die Gebrauchserlaubnis infolge des Widerrufes erloschen ist. Ein solcher Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Widerrufsbescheides zu stellen. Das gleiche gilt sinngemäß bei einmaligen Abgaben für Erlaubnisse zum kürzeren, nur vorübergehenden Gebrauch sowie bei Monatsabgaben.</p> <p>(2) Erlischt eine Gebrauchserlaubnis nach § 4 Abs. 3 oder 4 und wird für die gleiche Gebrauchsart eine Gebrauchserlaubnis im gleichen Umfang einem anderen Erlaubnisträger erteilt, so kann auf Antrag dem neuen Erlaubnisträger auf die von ihm zu entrichtende Abgabe die von seinem Vorgänger bereits geleistete Abgabe voll oder teilweise angerechnet werden, wenn die Entrichtung des vollen</p>	<p>§ 15 Erstattung und Anrechnung</p> <p>(1) Erlischt eine Gebrauchserlaubnis durch Widerruf des Magistrates wegen Bekanntwerden eines nachträglich entstandenen Versagungsgrundes nach § 2 Abs. 2 und 2a sowie § 4 Abs. 1a vor Ablauf des Abgabenjahres, so hat der Magistrat auf Antrag denjenigen Teil der für dieses Abgabenjahr entrichteten Jahresabgabe zu erstatten, welcher der auf Monate abgerundeten Zeitdauer entspricht, für die die Gebrauchserlaubnis infolge des Widerrufes erloschen ist. Ein solcher Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Widerrufsbescheides zu stellen. Das gleiche gilt sinngemäß bei einmaligen Abgaben für Erlaubnisse zum kürzeren, nur vorübergehenden Gebrauch sowie bei Monatsabgaben.</p> <p>(2) Erlischt eine Gebrauchserlaubnis nach § 4 Abs. 3 oder 4 und wird für die gleiche Gebrauchsart eine Gebrauchserlaubnis im gleichen Umfang einem anderen Erlaubnisträger erteilt, so kann auf Antrag dem neuen Erlaubnisträger auf die von ihm zu entrichtende Abgabe die von seinem Vorgänger bereits geleistete Abgabe voll oder teilweise angerechnet werden, wenn die Entrichtung des vollen</p>

<p>Abgabenbetrages nach der Lage des Falles eine Härte bedeuten würde. Der Antrag ist innerhalb eines Monates nach Erteilung der neuen Gebrauchserlaubnis zu stellen.</p> <p>(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für den Träger einer Erlaubnis zum Gebrauch von Bundesstraßengrund.</p>	<p>Abgabenbetrages nach der Lage des Falles eine Härte bedeuten würde. Der Antrag ist innerhalb eines Monates nach Erteilung der neuen Gebrauchserlaubnis zu stellen.</p> <p>(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für den Träger einer Erlaubnis zum Gebrauch von Bundesstraßengrund.</p>
<p>§ 16</p> <p>Strafen</p> <p>(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Gebrauchsabgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 21.000 Euro zu bestrafen. Die Verkürzung der Gebrauchsabgabe dauert so lange an, bis der Abgabepflichtige die Selbstbemessung nachholt oder die Gebrauchsabgabe bescheidmäßig festgesetzt wird.</p> <p>(2) Wer, ohne hierdurch den Tatbestand des Abs. 1 zu verwirklichen, öffentlichen Grund in der Gemeinde (§ 1 Abs. 1) in einer im angeschlossenen Tarif angegebenen Art ohne bestehende Gebrauchserlaubnis nutzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 21.000 Euro zu bestrafen. Die Übertretung dauert so lange an, bis die Abgabenbehörde die Gebrauchsabgabe bescheidmäßig festsetzt.</p> <p>(3) Übertretungen des § 9 Abs. 2 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 420 Euro zu bestrafen.</p> <p>(4) Wer</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die gemäß § 2 Abs. 2 zweiter Halbsatz vorgeschriebenen Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht beachtet, b) den Verpflichtungen im Sinne des § 5 nicht entspricht, c) die im § 8 Abs. 1 vorgesehene Kontrolle vereitelt, d) der Verpflichtung nach § 1 Abs. 3 oder § 8 Abs. 2 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 2 100 Euro zu bestrafen ist. 	<p>§ 16</p> <p>Strafen</p> <p>(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Gebrauchsabgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 21.000 Euro zu bestrafen. Die Verkürzung der Gebrauchsabgabe dauert so lange an, bis der Abgabepflichtige die Selbstbemessung nachholt oder die Gebrauchsabgabe bescheidmäßig festgesetzt wird.</p> <p>(2) Wer, ohne hierdurch den Tatbestand des Abs. 1 zu verwirklichen, öffentlichen Grund in der Gemeinde (§ 1 Abs. 1) in einer im angeschlossenen Tarif angegebenen Art ohne bestehende Gebrauchserlaubnis nutzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 21.000 Euro zu bestrafen. Die Übertretung dauert so lange an, bis die Abgabenbehörde die Gebrauchsabgabe bescheidmäßig festsetzt.</p> <p>(3) Übertretungen des § 9 Abs. 2 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 420 Euro zu bestrafen.</p> <p>(4) Wer</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die gemäß § 2 Abs. 2 zweiter Satz und 2a vorgeschriebenen Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht beachtet, b) den Verpflichtungen im Sinne des § 5 nicht entspricht, c) die im § 8 Abs. 1 vorgesehene Kontrolle vereitelt, d) der Verpflichtung nach § 1 Abs. 3 oder § 8 Abs. 2 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 2 100 Euro zu bestrafen ist.

<p>(5) Mit der Strafe kann gleichzeitig der Verfall der Gegenstände, die mit der Verwaltungsübertretung in ursächlichem Zusammenhang stehen, ausgesprochen werden, wenn sie im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind, oder wenn sie im Eigentum einer nicht natürlichen Person stehen und der Täter als Verfügungsberechtigter seine Verfügungsgewalt über die Gegenstände in Anspruch genommen hat.</p>	<p>(5) Mit der Strafe kann gleichzeitig der Verfall der Gegenstände, die mit der Verwaltungsübertretung in ursächlichem Zusammenhang stehen, ausgesprochen werden, wenn sie im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind, oder wenn sie im Eigentum einer nicht natürlichen Person stehen und der Täter als Verfügungsberechtigter seine Verfügungsgewalt über die Gegenstände in Anspruch genommen hat.</p>
<p>§ 17b.</p> <p>Valorisierung der Tarifposten</p> <p>(1) Die Gebrauchsabgabe nach den Tarifen A, B und D verändert sich in jenem Maße, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte und im Amtsblatt der Stadt Wien kundgemachte Verbraucherpreisindex 2010 oder des an seine Stelle tretenden Index im Zeitraum vom 1. März 2013 und in weiterer Folge seit der letzten Änderung der Abgabe zum Stichtag 30. Juni eines Jahres erhöht bzw. vermindert hat, wobei die Änderung mindestens 3 % (Schwellenwert) betragen muss.</p> <p>(2) Die Valorisierung erfolgt im Ausmaß der Änderung des in Abs. 1 angeführten Indexes zum Stichtag 30. Juni, wobei die Beträge jeweils auf 10 Cent aufgerundet werden. Die Anpassung tritt mit Beginn des der Indexanpassung nachfolgenden 1. Jänner in Kraft. Die Anpassung ist von der Landesregierung im Landesgesetzblatt kundzumachen. Der gerundete Betrag bildet die Ausgangsbasis für die nächste Valorisierung.</p>	<p>§ 17b.</p> <p>Valorisierung der Tarifposten</p> <p>(1) Die Gebrauchsabgabe nach Tarif A, B und D und nach den in § 18 Abs. 7 Z 4 genannten Tarifposten verändert sich in jenem Maße, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte und im Amtsblatt der Stadt Wien kundgemachte Verbraucherpreisindex 2010 oder des an seine Stelle tretenden Indexes im Zeitraum vom 1. März 2013 und in weiterer Folge seit der letzten Änderung der Abgabe zum Stichtag 30. Juni eines Jahres erhöht bzw. vermindert hat, wobei die Änderung mindestens 3 % (Schwellenwert) betragen muss.</p> <p>(2) Die Valorisierung erfolgt im Ausmaß der Änderung des in Abs. 1 angeführten Indexes zum Stichtag 30. Juni, wobei die sich daraus ergebenden Beträge unter ausschließlicher Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen jeweils auf 10 Cent aufgerundet werden. Die Anpassung tritt mit Beginn des der Indexanpassung nachfolgenden 1. Jänner in Kraft. Die Anpassung ist vom Magistrat im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen. Der gerundete Betrag bildet die Ausgangsbasis für die nächste Valorisierung.</p> <p>(3) Die nach Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung zum 1. Jänner 2016 vorzunehmende Valorisierung wird ausgesetzt. Stichtag für die erstmalige Valorisierung ist - ausgenommen für die Tarifposten D 2 und D 3 - der 30. Juni 2016. Abweichend von Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung ist für die mit dem</p>

	Landesgesetz LGBI. für Wien Nr. xx/2016 geänderten Tarifposten D 2 und D 3 für die erstmalige Valorisierung als Vergleichswert der 1. Jänner 2017 heranzuziehen.
<p>§ 18</p> <p>Wirksamkeitsbeginn und Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1966 in Wirksamkeit. Mit dem Inkrafttreten verliert das Gesetz vom 12. Dezember 1947, LGBI. für Wien Nr. 4/1948, über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von Verkehrs- oder Erholungsflächen sowie des darüber befindlichen Luftraumes im Gebiete der Stadt Wien und die Einhebung von Gebühren hiefür (Gebrauchsgebührengesetz), in der Fassung des Gesetzes vom 18. Februar 1949, LGBI. für Wien Nr. 14, soweit es noch in Geltung steht, seine Wirksamkeit.</p> <p>(2) Besteht beim Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes eine Regelung irgendeiner Art, aus der sich das Recht zu einem im § 1 umschriebenen Gebrauch ergibt, so gilt diese als eine Gebrauchserlaubnis im Sinne dieses Gesetzes.</p> <p>(3) Der Erlaubnisträger hat ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, sofern die Abgabe nach § 10 Abs. 1 lit. b zu entrichten ist, die Selbstbemessungsabgabe in Anwendung der im angeschlossenen Tarif angeführten Bemessungsmerkmale zu berechnen und zu entrichten. Für Jahresabgaben gelten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die im Tarif angeführten Abgabenbeträge beziehungsweise -sätze mit der Maßgabe, daß die bisher für das laufende Abgabenjahr angefallene Gebrauchsgebühr voll in Anrechnung gebracht wird. Bei den einmaligen Abgaben sind die Vorschriften dieses Gesetzes auf alle nach dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt erlassenen Bescheide und, mit Ausnahme des Tarifes A, Post 1 bis 5, auf jene Fälle, in denen die Gebrauchserlaubnis nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch wirksam ist, anzuwenden.</p> <p>(4) Wenn der Erlaubnisträger binnen einem Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Gebrauchserlaubnis ausdrücklich verzichtet, so sind für diesen</p>	<p>§ 18</p> <p>Wirksamkeitsbeginn und Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1966 in Wirksamkeit. Mit dem Inkrafttreten verliert das Gesetz vom 12. Dezember 1947, LGBI. für Wien Nr. 4/1948, über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von Verkehrs- oder Erholungsflächen sowie des darüber befindlichen Luftraumes im Gebiete der Stadt Wien und die Einhebung von Gebühren hiefür (Gebrauchsgebührengesetz), in der Fassung des Gesetzes vom 18. Februar 1949, LGBI. für Wien Nr. 14, soweit es noch in Geltung steht, seine Wirksamkeit.</p> <p>(2) Besteht beim Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes eine Regelung irgendeiner Art, aus der sich das Recht zu einem im § 1 umschriebenen Gebrauch ergibt, so gilt diese als eine Gebrauchserlaubnis im Sinne dieses Gesetzes.</p> <p>(3) Der Erlaubnisträger hat ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, sofern die Abgabe nach § 10 Abs. 1 lit. b zu entrichten ist, die Selbstbemessungsabgabe in Anwendung der im angeschlossenen Tarif angeführten Bemessungsmerkmale zu berechnen und zu entrichten. Für Jahresabgaben gelten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die im Tarif angeführten Abgabenbeträge beziehungsweise -sätze mit der Maßgabe, daß die bisher für das laufende Abgabenjahr angefallene Gebrauchsgebühr voll in Anrechnung gebracht wird. Bei den einmaligen Abgaben sind die Vorschriften dieses Gesetzes auf alle nach dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt erlassenen Bescheide und, mit Ausnahme des Tarifes A, Post 1 bis 5, auf jene Fälle, in denen die Gebrauchserlaubnis nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch wirksam ist, anzuwenden.</p> <p>(4) Wenn der Erlaubnisträger binnen einem Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Gebrauchserlaubnis ausdrücklich verzichtet, so sind für diesen</p>

<p>Monat die bisherigen Vorschriften anzuwenden.</p> <p>(5) Die Posten 1, 3, 6 und 12 des Tarifes A in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. für Wien Nr. 42/2003 treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.</p> <p>(6) Die Posten 1, 5, 8 und 15 des Tarifes B in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. für Wien Nr. 42/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft und sind auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2003 ereignen.</p> <p>(7)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Landesgesetz LGBI. für Wien Nr. 11/2013 tritt mit 1. März 2013 in Kraft. 2. Das Gebrauchsabgabegesetz 1966, LGBI. für Wien Nr. 20/1966, in der Fassung LGBI. für Wien Nr. 11/2013, gilt auch für am 1. März 2013 bestehende Gebrauchserlaubnisse, auch wenn die jeweilige Tarifpost mit diesem Gesetz aufgehoben wurde. 3. Am 28. Februar 2013 aufrechte Gebrauchserlaubnisse enden mit dem bescheidmäßigt festgesetzten Datum, spätestens jedoch am 28. Februar 2018. Zum 28. Februar 2013 aufrechte Gebrauchserlaubnisse nach den Tarifen A Post 1 bis A Post 4, den Tarifen B Post 1 bis B Post 8 und den Tarifen C Post 1 und C Post 1a treten – unbeschadet sonstiger Endigungsgründe – nicht spätestens am 28. Februar 2018 außer Kraft, sondern nur mit einem allfällig bescheidmäßigt ausgesprochenen Endigungstag. 4. Für am 28. Februar 2013 aufrechte Gebrauchserlaubnisse nach den Tarifen A 	<p>Monat die bisherigen Vorschriften anzuwenden.</p> <p>(5) Die Posten 1, 3, 6 und 12 des Tarifes A in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. für Wien Nr. 42/2003 treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.</p> <p>(6) Die Posten 1, 5, 8 und 15 des Tarifes B in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. für Wien Nr. 42/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft und sind auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2003 ereignen.</p> <p>(7)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Landesgesetz LGBI. für Wien Nr. 11/2013 tritt mit 1. März 2013 in Kraft. 2. Das Gebrauchsabgabegesetz 1966, LGBI. für Wien Nr. 20/1966, in der Fassung LGBI. für Wien Nr. 11/2013, gilt auch für am 1. März 2013 bestehende Gebrauchserlaubnisse, auch wenn die jeweilige Tarifpost mit diesem Gesetz aufgehoben wurde. 3. Am 28. Feber 2013 aufrechte Gebrauchserlaubnisse enden mit dem bescheidmäßigt festgesetzten Datum, spätestens jedoch am 31. Dezember 2018. Zum 28. Feber 2013 aufrechte Gebrauchserlaubnisse nach Tarif A Post 1 bis A Post 4, B Post 1 bis B Post 8 - ausgenommen B Post 7 – sowie B Post 20, B Post 22, B Post 24, B Post 25, B Post 28, C Post 1, C Post 1a sowie Anlage I Ziffer 13 treten – unbeschadet sonstiger Endigungsgründe – nicht spätestens am 31. Dezember 2018 außer Kraft, sondern nur mit einem allfällig bescheidmäßigt ausgesprochenen Endigungstag; zum 28. Feber 2013 aufrechte Gebrauchserlaubnisse nach dem Tarif B Post 7 oder einer sonstigen Regelung, aus der sich das Recht zu einem im B Post 7 umschriebenen Gebrauch ergibt, sowie sämtliche damit zusammenhängende Gebrauchserlaubnisse, zB für Sonnenschutzvorrichtungen und Leitungen, treten – unbeschadet sonstiger Endigungsgründe – spätestens am 31. Dezember 2021 außer Kraft. 4. Für am 28. Februar 2013 aufrechte Gebrauchserlaubnisse nach den Tarifen A
---	--

<p>Post 10, B Post 18, B Post 21 und C Post 3 des Gebrauchsabgabegesetzes 1966, LGBI. für Wien Nr. 20/1966 in der Fassung LGBI. für Wien Nr. 58/2009, bemisst sich die Gebrauchsabgabe ab 1. März 2013 wie folgt:</p> <p>Tarif A Post 10. für Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) durch Personen, die Flugschriften (Zettel), Proben oder Werbeobjekte verteilen oder Werbeverkleidungen tragen, je Person und Tag 7,50 Euro; b) durch Fahrzeuge mit Lautsprecheranlage oder anderen akustischen Werbeeinrichtungen je Fahrzeug und Tag 37 Euro; c) durch einen Werbeumzug oder eine Musikveranstaltung je Tag und Umzug bzw. Veranstaltung 172 Euro; d) durch Aufstellung von Tischen, Ständen u. dgl., die zur Verteilung von Flugschriften (Zetteln), Proben oder Werbeobjekten bzw. zu sonstigen Werbezwecken dienen, je m^2 der beanspruchten Grundfläche und Tag 11,50 Euro; <p>bei Zusammentreffen der unter lit. a bis d genannten Werbearten sind die festgesetzten Abgaben nebeneinander zu bemessen;</p> <p>Tarif B Post 18. für Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen u. dgl. (Plakatwand) je m^2 der umschriebenen Fläche 1,80 Euro, mindestens aber 7,60 Euro für eine Ankündigungstafel;</p> <p>Tarif B Post 21. für leuchtende Ankündigungen (Lichtreklame)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Leuchtschilder, Leuchtkästen, Leuchtschriften u. dgl. unter Verwendung von Glühlampen oder Leuchtröhren, wenn sie ohne Abstand an der Wand, zB Gebäudewand oder Portalkopf, angebracht sind, je m^2 des umschriebenen Rechteckes der Sichtfläche 11,50 Euro, wenn sie senkrecht oder parallel zur Wand oder freistehend angebracht sind, je m^2 der umschriebenen Rechtecke aller Sichtflächen 28,50 Euro; für Einrichtungen, die Zwecken der Hoheitsverwaltung dienen, entfällt die Abgabe; b) Glühlampenreihen, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung, wie Leisten, Streifen, Bänder, Umrahmungen u. dgl., je Längenmeter 5 Euro; <p>Tarif C Post 3. für Zeitungsverkaufseinrichtungen (ausgenommen Zeitungskioske nach Post 4, Tarif C) 4 vH der Einnahmen; die Bewilligung</p>	<p>Post 10, B Post 18, B Post 21 und C Post 3 des Gebrauchsabgabegesetzes 1966, LGBI. für Wien Nr. 20/1966 in der Fassung LGBI. für Wien Nr. 58/2009, bemisst sich die Gebrauchsabgabe ab 1. März 2013 wie folgt:</p> <p>Tarif A Post 10. für Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) durch Personen, die Flugschriften (Zettel), Proben oder Werbeobjekte verteilen oder Werbeverkleidungen tragen, je Person und Tag 7,50 Euro; b) durch Fahrzeuge mit Lautsprecheranlage oder anderen akustischen Werbeeinrichtungen je Fahrzeug und Tag 37 Euro; c) durch einen Werbeumzug oder eine Musikveranstaltung je Tag und Umzug bzw. Veranstaltung 172 Euro; d) durch Aufstellung von Tischen, Ständen u. dgl., die zur Verteilung von Flugschriften (Zetteln), Proben oder Werbeobjekten bzw. zu sonstigen Werbezwecken dienen, je m^2 der beanspruchten Grundfläche und Tag 11,50 Euro; <p>bei Zusammentreffen der unter lit. a bis d genannten Werbearten sind die festgesetzten Abgaben nebeneinander zu bemessen;</p> <p>Tarif B Post 18. für Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen u. dgl. (Plakatwand) je m^2 der umschriebenen Fläche 1,80 Euro, mindestens aber 7,60 Euro für eine Ankündigungstafel;</p> <p>Tarif B Post 21. für leuchtende Ankündigungen (Lichtreklame)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Leuchtschilder, Leuchtkästen, Leuchtschriften u. dgl. unter Verwendung von Glühlampen oder Leuchtröhren, wenn sie ohne Abstand an der Wand, zB Gebäudewand oder Portalkopf, angebracht sind, je m^2 des umschriebenen Rechteckes der Sichtfläche 11,50 Euro, wenn sie senkrecht oder parallel zur Wand oder freistehend angebracht sind, je m^2 der umschriebenen Rechtecke aller Sichtflächen 28,50 Euro; für Einrichtungen, die Zwecken der Hoheitsverwaltung dienen, entfällt die Abgabe; b) Glühlampenreihen, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung, wie Leisten, Streifen, Bänder, Umrahmungen u. dgl., je Längenmeter 5 Euro; <p>Tarif C Post 3. für Zeitungsverkaufseinrichtungen (ausgenommen</p>
--	---

<p>für Zeitungsverkaufseinrichtungen gilt nur an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.</p> <p>5. Für alle nicht von Abs. 7 Z 4 umfassten Gebrauchserlaubnisse bemisst sich die Abgabenhöhe ab 1. März 2013 nach dem Gebrauchsabgabegesetz 1966, LGBI. für Wien Nr. 20/1966 in der Fassung LGBI. für Wien Nr. 11/2013.</p> <p>6. Die in der Anlage I in den Ziffern 1 bis 11 umschriebenen Nutzungen entsprechen in ihrer Art und ihrem Umfang den diesbezüglichen Tarifposten dieses Gesetzes in der Fassung des LGBI. für Wien Nr. 58/2009, mit der Maßgabe dass der Zeitraum in Ziffer 9 10 Wochen beträgt.</p>	<p>Zeitungskioske nach Post 4, Tarif C) 4 vH der Einnahmen; die Bewilligung für Zeitungsverkaufseinrichtungen gilt nur an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.</p> <p>5. Für alle nicht von Abs. 7 Z 4 umfassten Gebrauchserlaubnisse bemisst sich die Abgabenhöhe ab 1. März 2013 nach dem Gebrauchsabgabegesetz 1966, LGBI. für Wien Nr. 20/1966 in der Fassung LGBI. für Wien Nr. 11/2013.</p> <p>6. Die in der Anlage I in den Ziffern 1 bis 11 umschriebenen Nutzungen entsprechen in ihrer Art und ihrem Umfang den diesbezüglichen Tarifposten dieses Gesetzes in der Fassung des LGBI. für Wien Nr. 58/2009, mit der Maßgabe dass der Zeitraum in Ziffer 9 10 Wochen beträgt.</p> <p>7. Am 28. Feber 2013 aufrechte Gebrauchserlaubnisse nach Tarif B Post 7 oder einer sonstigen Regelung, aus der sich das Recht zu einem im Tarif B Post 7 umschriebenen Gebrauch ergibt, mit einem bescheidmäßig ausgesprochenen Bewilligungszeitraum bis 15. November, gelten bei Vorliegen der gesetzlichen Erfordernisse hinsichtlich des ab Inkrafttreten dieses Gesetzes verbleibenden Erlaubniszeitraumes bis 30. November als erteilt.</p> <p>(8)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Landesgesetz LGBI. für Wien Nr. XX/2016 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. 2. Die Zoneneinteilung nach Anlage II und die Tarifsätze nach den Tarifposten A 11, B 12, D 2 und D 3 in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. für Wien Nr. XX/2016 treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Die Festsetzung der sich daraus ergebenden Abgabe kann durch formlose Zahlungsaufforderung erfolgen. Ein Abgabenbescheid ist zu erlassen, wenn die Abgabepflicht binnen einem Monat nach Zustellung der Zahlungsaufforderung bestritten wird. Die Erlassung eines Abgabenbescheides ohne vorhergehende formlose Zahlungsaufforderung ist zulässig. 3. Für im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Landesgesetzes LGBI. für
---	--

	<p>Wien Nr. XX/2016 aufrechte Gebrauchserlaubnisse nach Tarif A Post 11, B Post 12, D Post 2 oder einer sonstigen Regelung, aus der sich das Recht zu einem im Tarif D Post 2 umschriebenen Gebrauch ergibt, und D Post 3, ist die Zoneneinteilung im Sinne dieses Gesetzes ab 1. Jänner 2017 von Gesetzes wegen anzuwenden.</p> <p>4. Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesgesetzes LGBI. für Wien Nr. XX/2016 aufrechte Gebrauchserlaubnisse nach Tarif D Post 2 oder einer sonstigen Regelung, aus der sich das Recht zu einem im Tarif D Post 2 umschriebenen Gebrauch ergibt, kann hinsichtlich des ab Inkrafttreten dieses Gesetzes verbleibenden Erlaubniszeitraumes bis zum bescheidmäßig ausgesprochenen Endigungstag abweichend von § 2 Abs. 1 letzter Satz eine weitere Bewilligung für Zeiten vom 1. Dezember bis Ende Februar des Folgejahres einmalig erteilt werden.</p> <p>5. § 11 Abs. 3 in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. für Wien Nr. xx/2016 ist hinsichtlich einer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten befristeten Gebrauchserlaubnis nach Tarif B auf Erlaubniszeiträume nach dem 31. Dezember 2016 anzuwenden.</p>
<p>Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgaben</p> <p>A. Einmalige Abgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Verbreiterung von Keller- und Grundmauern sowie für Gebäudesockel, Stützmauern, Pfeiler, Risalite, Torummauerungen, Schauseitenverkleidungen, einzelne Stützen und andere vom Boden aufgehende Bauteile über das in § 83 Abs. 1 der Bauordnung für Wien angegebene Ausmaß für den ersten begonnenen auf die Frontlänge projizierten Längenmeter 37 Euro, für jeden weiteren Längenmeter 28,50 Euro; 2. für Zierverputz und sonstige Zierglieder, Gitter, Hauptgesimse, Dachvorsprünge u. dgl., die über das im § 83 Abs. 1 der Bauordnung für Wien angegebene Ausmaß hinausreichen, je begonnenen auf die Frontlänge projizierten Längenmeter 7,50 Euro; 3. für Erker, Aufzugsschächte oder Kellerräume je Geschoß 71 Euro je begonnenen m²; 	<p>Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgaben</p> <p>A. Einmalige Abgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Verbreiterung von Keller- und Grundmauern sowie für Gebäudesockel, Stützmauern, Pfeiler, Risalite, Torummauerungen, Schauseitenverkleidungen, einzelne Stützen und andere vom Boden aufgehende Bauteile über das in § 83 Abs. 1 der Bauordnung für Wien angegebene Ausmaß für den ersten begonnenen auf die Frontlänge projizierten Längenmeter 37 Euro, für jeden weiteren Längenmeter 28,50 Euro; 2. für Zierverputz und sonstige Zierglieder, Gitter, Hauptgesimse, Dachvorsprünge u. dgl., die über das im § 83 Abs. 1 der Bauordnung für Wien angegebene Ausmaß hinausreichen, je begonnenen auf die Frontlänge projizierten Längenmeter 7,50 Euro; 3. für Erker, Aufzugsschächte oder Kellerräume je Geschoß 71 Euro je begonnenen m²;

<p>4. für Stufenanlagen oder Radabweiser außerhalb des Sockelvorsprungs pro Anlage je begonnenen auf die Frontlänge projizierten Längenmeter 57,50 Euro;</p> <p>7. für die Abstellung von Fahrzeugen ohne Kennzeichen sowie für die länger als eine Woche dauernde Abstellung von fahrunfähigen Fahrzeugen je Fahrzeug und je begonnenen Monat 143,50 Euro;</p> <p>8. für die länger als 24 Stunden dauernde Abstellung von Anhängern ohne ziehendes Fahrzeug oder von unbespannten Fuhrwerken je Fahrzeug und je begonnenen Monat 143,50 Euro; als Fuhrwerke gelten Fahrzeuge, die nach ihrer Bestimmung durch Menschen oder Tiere fortbewegt werden;</p> <p>11. für die tageweise, längstens vierzehntägige Aufstellung von nicht ortsfesten Verkaufsständen aller Art und von nicht ortsfesten pratermäßigen Volksbelustigungsständen aller Art (Schießbuden, Karusselle u. dgl.) je Stand und Tag in der Zone 1 15 Euro, in der Zone 2 13 Euro in einer Fußgängerzone und außerhalb einer Fußgängerzone 11,50 Euro.</p>	<p>4. für Stufenanlagen oder Radabweiser außerhalb des Sockelvorsprungs pro Anlage je begonnenen auf die Frontlänge projizierten Längenmeter 57,50 Euro;</p> <p>7. für die Abstellung von Fahrzeugen ohne Kennzeichen sowie für die länger als eine Woche dauernde Abstellung von fahrunfähigen Fahrzeugen je Fahrzeug und je begonnenen Monat 143,50 Euro;</p> <p>8. für die länger als 24 Stunden dauernde Abstellung von Anhängern ohne ziehendes Fahrzeug oder von unbespannten Fuhrwerken je Fahrzeug und je begonnenen Monat 143,50 Euro; als Fuhrwerke gelten Fahrzeuge, die nach ihrer Bestimmung durch Menschen oder Tiere fortbewegt werden;</p> <p>11. für die tageweise, längstens vierzehntägige Aufstellung von nicht ortsfesten Verkaufsständen aller Art und von nicht ortsfesten pratermäßigen Volksbelustigungsständen aller Art (Schießbuden, Karusselle u. dgl.) je Stand und Tag in der Zone 1 gemäß Anlage II 15 Euro, in der Zone 2 gemäß Anlage II 13 Euro und in der Zone 3 gemäß Anlage II 11,50 Euro.</p>
---	---

Kärntner Durchgang,
Göttweihergasse,
Fußgängerzone Spiegelgasse,
Fußgängerzone Seilergasse,
Fußgängerzone Dorotheergasse,
Fußgängerzone Bräunerstraße,
Kühfußgasse,
Naglergasse,
Fußgängerzone Wallnerstraße,
Haarhof,
Irsgasse,
Bognergasse,
Seitzergasse,
Tuchlauben vom Graben bis Steindlgasse,
Trattnerhof,
Fußgängerzone Goldschmiedgasse,
Jasomirgottstraße,
Lugeck,
Desider-Friedmann-Platz,
Seitenstättengasse,
Fußgängerzone Judengasse,
Ruprechtsplatz,
Salzgasse,
Fußgängerzone Sterngasse,
Rabensteig,
Mariahilfer Straße für den Bereich zwischen Getreidemarkt und Europaplatz,
Rotenturmstraße,
Fußgängerzone Favoritenstraße vom Reumannplatz bis Columbusplatz und

Neubaugasse von Mariahilfer Straße bis Lindengasse.

Unter die Zone 2 fällt das gesamte übrige Stadtgebiet. Schwedenplatz von Rotenturmstraße bis Laurenzerberg und die Fußgängerzone Morzinplatz fallen jedoch ab dem 1. Jänner 2015 unter die Zone 1.

B. Jahresabgaben je begonnenes Abgabenjahr

1. für Lichtschächte, Luftsäume, Füllschächte, Kellereinwurfschächte u. dgl. außerhalb des bestehenden Sockelvorsprunges für den ersten begonnenen m² Bodenfläche einschließlich der durch das Schachtmauerwerk in Anspruch genommenen Fläche 22 Euro, für jeden weiteren begonnenen m² 14,50 Euro, Lichtschächte und Luftsäume bis 0,25 m² sind abgabenfrei;
2. für Rollbalkenkästen und einziehbare oder lamellenartige Sonnenschutzvorrichtungen für den ersten begonnenen auf die Frontlänge projizierten Längenmeter 14,50 Euro, für jeden weiteren begonnenen auf die Frontlänge projizierten Längenmeter 2,50 Euro;
3. für Ladenvorbaute, portalartige Verkleidungen, aus welchem Material immer, Portalausgestaltungen in Putz u. dgl. sowie für Portalköpfe und Schaukästen für den ersten begonnenen m² der Schaumfläche 14,50 Euro, für jeden weiteren m² 6 Euro; portalartige Verkleidungen oder Portalausgestaltungen in Putz u. dgl. sind abgabenfrei, wenn sie entweder mit dem übrigen Mauerputz in einer Ebene liegen oder nicht mehr als 7 cm über die Baulinie vorragen;
4. für Windfänge je begonnenen m² Bodenfläche 14,50 Euro;
5. für Wetterschutz und Vordächer 22,50 Euro für den ersten begonnenen m² der Grundrissfläche, für jeden weiteren begonnenen m² 14,50 Euro; die Abgabe erhöht sich für beleuchtete Vordächer um 14,50 Euro je begonnenen m² der beleuchteten Fläche;
8. für die Zu- oder Ableitung von Kanal und Wasser für eine Anlage 7,50 Euro; für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungen (zB

B. Jahresabgaben je begonnenes Abgabenjahr

1. für Lichtschächte, Luftsäume, Füllschächte, Kellereinwurfschächte u. dgl. außerhalb des bestehenden Sockelvorsprunges für den ersten begonnenen m² Bodenfläche einschließlich der durch das Schachtmauerwerk in Anspruch genommenen Fläche 22 Euro, für jeden weiteren begonnenen m² 14,50 Euro, Lichtschächte und Luftsäume bis 0,25 m² sind abgabenfrei;
2. für Rollbalkenkästen und einziehbare oder lamellenartige Sonnenschutzvorrichtungen für den ersten begonnenen auf die Frontlänge projizierten Längenmeter 14,50 Euro, für jeden weiteren begonnenen auf die Frontlänge projizierten Längenmeter 2,50 Euro;
3. für Ladenvorbaute, portalartige Verkleidungen, aus welchem Material immer, Portalausgestaltungen in Putz u. dgl. sowie für Portalköpfe und Schaukästen für den ersten begonnenen m² der Schaumfläche 14,50 Euro, für jeden weiteren m² 6 Euro; portalartige Verkleidungen oder Portalausgestaltungen in Putz u. dgl. sind abgabenfrei, wenn sie entweder mit dem übrigen Mauerputz in einer Ebene liegen oder nicht mehr als 7 cm über die Baulinie vorragen;
4. für Windfänge je begonnenen m² Bodenfläche 14,50 Euro;
5. für Wetterschutz und Vordächer 22,50 Euro für den ersten begonnenen m² der Grundrissfläche, für jeden weiteren begonnenen m² 14,50 Euro; die Abgabe erhöht sich für beleuchtete Vordächer um 14,50 Euro je begonnenen m² der beleuchteten Fläche;
8. für die Zu- oder Ableitung von Kanal und Wasser für eine Anlage 7,50 Euro;

<p>Fernluftheizungen, Frischluft- und Abluftkanäle) für den ersten Längenmeter 7,50 Euro, für jeden weiteren Längenmeter 0,50 Euro, für dazugehörige Anschlusskästen 6,50 Euro pro Kasten; sofern durch Gesetz oder Verordnung die Errichtung von Kanalleitungen zwingend vorgeschrieben ist, besteht hierfür keine Abgabepflicht;</p> <p>12. für ortsfeste Verkaufshütten (ausgenommen öffentliche Benzinzapfstellen), Kioske u. dgl. je begonnenen m² der Grundfläche in der Zone 1 gemäß Tarif A Post 11 34 Euro, in der Zone 2 gemäß Tarif A Post 11 28 Euro in einer Fußgängerzone und 22 Euro außerhalb einer Fußgängerzone;</p> <p>13. für die Abstellung von Fahrzeugen zur Vornahme geringfügiger Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten vor der Betriebsstätte eines hierzu befugten Gewerbetreibenden je Stellplatz 504 Euro;</p> <p>15. für das Aufstellen von Sammelcontainern u. dgl. für den ersten begonnenen m² der bewilligten Aufstellfläche 71 Euro, für jeden weiteren begonnenen m² 22 Euro;</p> <p>20. für eine Lampe oder einen Scheinwerfer 9 Euro;</p> <p>22. für ein Klima- bzw. Be- oder Entlüftungsgerät 57 Euro;</p> <p>24. für Warenausräumungen oder Warenaushängungen bzw. für die Aufstellung von Darstellungen und Nachbildungen (Attrappen) von Waren sowie für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen, jeweils vor Geschäftslokalen, für die ersten begonnenen 0,5 m² der bewilligten Bodenfläche 11 Euro, je weiteren begonnenen 0,5 m² 6 Euro;</p> <p>25. für Automaten aller Art an Gebäuden, Einfriedungen u. dgl. oder freistehend je Automat und je begonnenen 0,1 m² der projizierten Grundrißfläche 18,50 Euro.</p> <p>C. Selbstbemessungsabgabe in Hundertsätzen von allen Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Gebrauchserlaubnis erzielt werden bzw. als</p>	<p>für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungen (zB Fernluftheizungen, Frischluft- und Abluftkanäle) für den ersten Längenmeter 7,50 Euro, für jeden weiteren Längenmeter 0,50 Euro, für dazugehörige Anschlusskästen 6,50 Euro pro Kasten; sofern durch Gesetz oder Verordnung die Errichtung von Kanalleitungen zwingend vorgeschrieben ist, besteht hierfür keine Abgabepflicht;</p> <p>12. für ortsfeste Verkaufshütten (ausgenommen öffentliche Benzinzapfstellen), Kioske u. dgl. je begonnenen m² der Grundfläche in der Zone 1 gemäß Anlage II 34 Euro, in der Zone 2 gemäß Anlage II 28 Euro und in der Zone 3 gemäß Anlage II 22 Euro;</p> <p>13. für die Abstellung von Fahrzeugen zur Vornahme geringfügiger Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten vor der Betriebsstätte eines hierzu befugten Gewerbetreibenden je Stellplatz 504 Euro;</p> <p>15. für das Aufstellen von Sammelcontainern u. dgl. für den ersten begonnenen m² der bewilligten Aufstellfläche 71 Euro, für jeden weiteren begonnenen m² 22 Euro;</p> <p>20. für eine Lampe oder einen Scheinwerfer 9 Euro;</p> <p>22. für ein Klima- bzw. Be- oder Entlüftungsgerät 57 Euro;</p> <p>24. für Warenausräumungen oder Warenaushängungen bzw. für die Aufstellung von Darstellungen und Nachbildungen (Attrappen) von Waren sowie für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen, jeweils vor Geschäftslokalen, für die ersten begonnenen 0,5 m² der bewilligten Bodenfläche 11 Euro, je weiteren begonnenen 0,5 m² 6 Euro;</p> <p>25. für Automaten aller Art an Gebäuden, Einfriedungen u. dgl. oder freistehend je Automat und je begonnenen 0,1 m² der projizierten Grundrißfläche 18,50 Euro;</p> <p>28. für strombetriebene Heizgeräte, auch wenn diese mit einer Beleuchtungsfunktion kombiniert sind, je begonnenen 4 kW Nennanschlussleistung 57 Euro.</p> <p>C. Selbstbemessungsabgabe in Hundertsätzen von allen Einnahmen, die</p>
---	--

<p>Selbstbemessungsabgabe nach einem festen Tarif</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Unternehmen, zu deren bestimmungsgemäßer Betriebsführung eine ausgedehntere Inanspruchnahme von Grundstücken erforderlich ist (zB bei Schienenbahnen, Freileitungen, unterirdischen Einbauten, wie Rohr- oder Kanalleitungen, notwendige Hilfseinrichtungen u. dgl.), 6 vH der Einnahmen; nicht zu den Einnahmen zählen Entgelte, die der Erlaubnisträger nach § 3 Abs. 3 für die Überlassung der Einrichtung leistet; 1a für Unternehmen, denen eine Einrichtung, die Gegenstand der Gebrauchserlaubnis nach Tarif C, Post 1, ist, zum Gebrauch überlassen wird, 6 vH der unter Verwendung der überlassenen Einrichtung erzielten Einnahmen (als Einnahmen gelten auch gegenüber dem Leistungsempfänger nach § 9 Abs. 4a separat ausgewiesene Entgelte für die Überlassung der Einrichtung); 2. für Tankstellen, ausgenommen Stromtankstellen, 3 vH der Einnahmen aus den abverkauften Betriebsmitteln und aus den sonstigen dort verkauften Artikeln; der Festsetzung der Abgaben ist der an der Tankstelle angeschlagene Verkaufspreis der Betriebsmittel und bei den sonstigen Artikeln der effektive Verkaufspreis jeweils unter Ausschluß der Umsatzsteuer zugrunde zu legen; 3. entfällt; LGBI. Nr. 11/2013 vom 28.2.2013 4. für nicht ortsfeste, hauptsächlich dem Verkauf von Zeitungen dienende Verkaufsstände (Zeitungskioske) 1 vH der Einnahmen; diese Tarifpost ist für die vorgenannten Zeitungskioske auch dann anzuwenden, wenn diese an öffentliche Ver- oder Entsorgungsnetze angeschlossen sind; 5. für nicht unter die Tarife A Post 11 und C Post 4 fallende, nicht ortsfeste Verkaufsstände aller Art und nicht ortsfeste pratermäßige Volksbelustigungsstände aller Art (Schießbuden, Karusselle und dgl.) 3 vH der Einnahmen. Die Bewilligung für Punschstände gilt nur für die Zeit vom 15. November bis 6. Jänner; die Bewilligung für Maronistände gilt nur für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März. Im Bereich von Kurzparkzonen auf Fahrbahnen sind zusätzlich pro m² bewilligter Fläche 2 Euro pro Tag zu entrichten. 	<p>im Zusammenhang mit der Gebrauchserlaubnis erzielt werden bzw. als Selbstbemessungsabgabe nach einem festen Tarif</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Unternehmen, zu deren bestimmungsgemäßer Betriebsführung eine ausgedehntere Inanspruchnahme von Grundstücken erforderlich ist (zB bei Schienenbahnen, Freileitungen, unterirdischen Einbauten, wie Rohr- oder Kanalleitungen, notwendige Hilfseinrichtungen u. dgl.), 6 vH der Einnahmen; nicht zu den Einnahmen zählen Entgelte, die der Erlaubnisträger nach § 3 Abs. 3 für die Überlassung der Einrichtung leistet; 1a für Unternehmen, denen eine Einrichtung, die Gegenstand der Gebrauchserlaubnis nach Tarif C, Post 1, ist, zum Gebrauch überlassen wird, 6 vH der unter Verwendung der überlassenen Einrichtung erzielten Einnahmen (als Einnahmen gelten auch gegenüber dem Leistungsempfänger nach § 9 Abs. 4a separat ausgewiesene Entgelte für die Überlassung der Einrichtung); 2. für Tankstellen, ausgenommen Stromtankstellen, 3 vH der Einnahmen aus den abverkauften Betriebsmitteln und aus den sonstigen dort verkauften Artikeln; der Festsetzung der Abgaben ist der an der Tankstelle angeschlagene Verkaufspreis der Betriebsmittel und bei den sonstigen Artikeln der effektive Verkaufspreis jeweils unter Ausschluß der Umsatzsteuer zugrunde zu legen; 3. entfällt; LGBI. Nr. 11/2013 vom 28.2.2013 4. für nicht ortsfeste, hauptsächlich dem Verkauf von Zeitungen dienende Verkaufsstände (Zeitungskioske) 1 vH der Einnahmen; diese Tarifpost ist für die vorgenannten Zeitungskioske auch dann anzuwenden, wenn diese an öffentliche Ver- oder Entsorgungsnetze angeschlossen sind; 5. für nicht unter die Tarife A Post 11 und C Post 4 fallende, nicht ortsfeste Verkaufsstände aller Art und nicht ortsfeste pratermäßige Volksbelustigungsstände aller Art (Schießbuden, Karusselle und dgl.) 3 vH der Einnahmen. Die Bewilligung für Punschstände gilt nur für die Zeit vom 15. November bis 6. Jänner; die Bewilligung für Maronistände gilt nur für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März. Im Bereich von Kurzparkzonen auf Fahrbahnen sind zusätzlich pro m² bewilligter Fläche 2 Euro pro Tag zu entrichten.
D. Monatsabgaben je begonnenen Abgabenmonat	

1. für die Lagerung von Baustoffen, Schutt, Baugeräten, Baucontainern, Lademulden oder von sonstigen Gegenständen sowie für die Aufstellung von Baugeräten, Baucontainern, Gerüsten oder Bauhütten je begonnenen m² der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat beträgt die Abgabenhöhe im 1. Bezirk für die ersten sechs Monate einer Bewilligung 6 Euro und ab dem siebenten Monat bis zum zwölften Monat 12 Euro; in allen übrigen Bezirken beträgt die Abgabenhöhe für die ersten sechs Monate einer Bewilligung 4,20 Euro und ab dem siebenten Monat bis zum zwölften Monat 8,40 Euro. Wird vom Bewilligungswerber für einen Zeitraum nach Ablauf einer Bewilligung eine weitere Bewilligung für den selben Zweck am selben Standort oder von Teilflächen desselbigen – insbesondere wenn dies aus technischen Gründen erforderlich ist – beantragt, beträgt die Abgabenhöhe je begonnenen m² der bewilligten Fläche und je weiteren begonnenen Monat im 1. Bezirk 13 Euro und in allen übrigen Bezirken 9,40 Euro. Die Lagerung von Baucontainern und Lademulden bis zu 24 Stunden ist nicht genehmigungspflichtig und abgabenfrei;
2. für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Sesseln ua.) von Geschäftslokalen aller Art je begonnenen m² Fläche und je begonnenen Monat in der Zone 1 gemäß Tarif A Post 11 7,50 Euro, in der Zone 2 gemäß Tarif A Post 11 5 Euro in einer Fußgängerzone und 1 Euro außerhalb einer Fußgängerzone.

D. Monatsabgaben je begonnenen Abgabenmonat

1. für die Lagerung von Baustoffen, Schutt, Baugeräten, Baucontainern, Lademulden oder von sonstigen Gegenständen sowie für die Aufstellung von Baugeräten, Baucontainern, Gerüsten oder Bauhütten je begonnenen m² der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat beträgt die Abgabenhöhe im 1. Bezirk für die ersten sechs Monate einer Bewilligung 6 Euro und ab dem siebenten Monat bis zum zwölften Monat 12 Euro; in allen übrigen Bezirken beträgt die Abgabenhöhe für die ersten sechs Monate einer Bewilligung 4,20 Euro und ab dem siebenten Monat bis zum zwölften Monat 8,40 Euro. Wird vom Bewilligungswerber für einen Zeitraum nach Ablauf einer Bewilligung eine weitere Bewilligung für den selben Zweck am selben Standort oder von Teilflächen desselbigen – insbesondere wenn dies aus technischen Gründen erforderlich ist – beantragt, beträgt die Abgabenhöhe je begonnenen m² der bewilligten Fläche und je weiteren begonnenen Monat im 1. Bezirk 13 Euro und in allen übrigen Bezirken 9,40 Euro. Die Lagerung von Baucontainern und Lademulden bis zu 24 Stunden ist nicht genehmigungspflichtig und abgabenfrei;
2. für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Sesseln ua.) vor Geschäftslokalen **zur Verabreichung von Speisen und zum Ausschank von Getränken** je begonnenen m² Fläche und je begonnenen Monat in der Zone 1 **gemäß Anlage II 20 Euro**, in der Zone 2 **gemäß Anlage II 10 Euro und in der Zone 3 gemäß Anlage II 2 Euro**.

Für die Zeit vom 1. Dezember bis Ende Februar des Folgejahres gilt Folgendes:

1. Eine Bewilligung für Vorgärten ausschließlich in der Zeit vom 1. Dezember bis Ende Februar des Folgejahres ist nicht zulässig;
2. Ein Vorgarten ist alternativ in folgenden Varianten höchstens im Ausmaß der in der Zeit vom 1. März bis Ende November bewilligten Vorgartenfläche zulässig:
 - a) entlang der Gebäudefront, vorzugsweise entlang der Geschäftsfront rechts bzw. links von einem Lokaleingang bis zu 1,5 m Breite auf insgesamt bis zu 12 m² Vorgartenfläche; ist die Vorgartenfläche in der

<p>Die Abfriedung (Geländer, Gitter, Abschlusswand, Zierpflanzen u. dgl.) ist innerhalb der bewilligten Ausmaße aufzustellen; für etwaige Gegenstände innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und über die zugestandene Vorgartenfläche nicht hinausragen, ist eine weitere Abgabe nicht zu entrichten; die Bewilligung für Vorgärten gilt nur für die Zeit vom 1. März bis 30. November; wird ausnahmsweise die Belassung der Abfriedung ganz oder teilweise über den genannten Zeitraum hinaus bewilligt, erhöht sich die Abgabe um ein Drittel;</p>	<p>Zeit vom 1. März bis Ende November aus Gründen der Barrierefreiheit oder aus stadtgestalterischen Gründen von der Gebäudefront abgerückt, kann der Vorgarten ausnahmsweise auch in der Zeit vom 1. Dezember bis Ende Februar von der Gebäudefront abgerückt werden, wenn dem nicht andere öffentliche Rücksichten, insbesondere der Winterdienst entgegenstehen; ebenso ist eine Aufstellung am durch Nutzungskonzept und Zonierungsplan verordneten Standort zulässig oder</p> <ul style="list-style-type: none"> b) in Fußgängerzonen und Begegnungszonen bis zu 10 Prozent der in der Zeit vom 1. März bis 30. November bewilligten Vorgartenfläche; errechnet sich danach eine Vorgartenfläche von unter 12 m², ist ein Vorgarten von bis zu 12 m² zulässig oder c) Aufstellung von bis zu 2 Stehtischen rechts bzw. links von einem Lokaleingang auf insgesamt bis zu 2 m² Vorgartenfläche; <ol style="list-style-type: none"> 3. Die Restgehsteigbreite hat durchgehend mindestens 2 m zu betragen; 4. Mit dem täglichen gewerberechtlich vorgesehenen Betriebsende des Vorgartens ist die Vorgartenfläche von allen Einrichtungen zu räumen; 5. Eine Bewilligung auf Parkstreifen, auch wenn sich darauf eine im Sinne des letzten Satzes dieser Tarifpost ausnahmsweise bewilligte Abfriedung befindet, ist nicht zulässig. <p>Raumbildende Elemente, Einhausungen u. dgl. und gasbetriebene Heizgeräte sind nicht zulässig.</p> <p>Die Abfriedung (Geländer, Gitter, Abschlusswand, Zierpflanzen u. dgl.) ist innerhalb der bewilligten Ausmaße aufzustellen; für etwaige Gegenstände innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und über die zugestandene Vorgartenfläche nicht hinausragen, ist eine weitere Abgabe - ausgenommen für strombetriebene Heizgeräte - nicht zu entrichten; wird ausnahmsweise bei Bewilligungen von Vorgärten ausschließlich in der Zeit vom 1. März bis 30. November die</p>
---	--

<p>3. für gedeckte Vorbauten (Veranden u. dgl.) je begonnenen m² der Grundfläche und je begonnenen Monat in der Zone 1 gemäß Tarif A Post 11 7,50 Euro, in der Zone 2 gemäß Tarif A Post 11 5 Euro in einer Fußgängerzone und 2 Euro außerhalb einer Fußgängerzone;</p> <p>4. für Container, die dem Aufenthalt von Personen dienen, wie Baubürocontainer, Mobil-Toiletten und dgl. je begonnenen m² der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat beträgt die Abgabenhöhe im 1. Bezirk für die ersten sechs Monate einer Bewilligung 12 Euro und ab dem siebenten Monat bis zum zwölften Monat 24 Euro; in allen übrigen Bezirken beträgt die Abgabenhöhe für die ersten sechs Monate einer Bewilligung 8,40 Euro und ab dem siebenten Monat bis zum zwölften Monat 16,80 Euro. Wird vom Bewilligungswerber für einen Zeitraum nach Ablauf einer Bewilligung eine weitere Bewilligung für den selben Zweck am selben Standort oder von Teilflächen desselben – insbesondere wenn dies aus technischen Gründen erforderlich ist – beantragt, beträgt die Abgabenhöhe je begonnenen m² der bewilligten Fläche und je weiteren begonnenen Monat im 1. Bezirk 25 Euro und in allen übrigen Bezirken 17,80 Euro.</p>	<p>Belassung der Abfriedung ganz oder teilweise für die Zeit vom 1. Dezember bis Ende Februar des Folgejahres bewilligt, erhöht sich die Abgabe um ein Drittel;</p> <p>3. für gedeckte Vorbauten (Veranden u. dgl.) je begonnenen m² der Grundfläche und je begonnenen Monat in der Zone 1 gemäß Anlage II 20 Euro, in der Zone 2 gemäß Anlage II 10 Euro und in der Zone 3 gemäß Anlage II 2 Euro;</p> <p>4. für Container, die dem Aufenthalt von Personen dienen, wie Baubürocontainer, Mobil-Toiletten und dgl. je begonnenen m² der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat beträgt die Abgabenhöhe im 1. Bezirk für die ersten sechs Monate einer Bewilligung 12 Euro und ab dem siebenten Monat bis zum zwölften Monat 24 Euro; in allen übrigen Bezirken beträgt die Abgabenhöhe für die ersten sechs Monate einer Bewilligung 8,40 Euro und ab dem siebenten Monat bis zum zwölften Monat 16,80 Euro. Wird vom Bewilligungswerber für einen Zeitraum nach Ablauf einer Bewilligung eine weitere Bewilligung für den selben Zweck am selben Standort oder von Teilflächen desselben – insbesondere wenn dies aus technischen Gründen erforderlich ist – beantragt, beträgt die Abgabenhöhe je begonnenen m² der bewilligten Fläche und je weiteren begonnenen Monat im 1. Bezirk 25 Euro und in allen übrigen Bezirken 17,80 Euro.</p>
<p>Anlage I:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für ständig angebrachte Halterungen für Fahnen und ähnliche Vorrichtungen, ausgenommen jene, die für Dienststellen des Bundes, der Stadt Wien oder der Bundesländer sowie von diplomatischen oder konsularischen Vertretungen auswärtiger Staaten angebracht sind; 2. für die regelmäßige Aufstellung von nicht unter kraftfahrzeugrechtliche Vorschriften fallenden selbstfahrenden Arbeits- oder Zugmaschinen oder von Handwagen auf dem annähernd gleichen Ort; 3. für Autorufstellen; 4. für flach angebrachte Schilder, Firmenschilder, Schautafeln, Ankündigungen, Geschäftsbezeichnungen, Anschriften in Form von flach angebrachten Buchstaben, Zeichen u. dgl.; 5. für Steckschilder, Firmenzeichen, Werbefahnen oder freistehende Buchstaben; 	<p>Anlage I:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für ständig angebrachte Halterungen für Fahnen und ähnliche Vorrichtungen, ausgenommen jene, die für Dienststellen des Bundes, der Stadt Wien oder der Bundesländer sowie von diplomatischen oder konsularischen Vertretungen auswärtiger Staaten angebracht sind; 2. für die regelmäßige Aufstellung von nicht unter kraftfahrzeugrechtliche Vorschriften fallenden selbstfahrenden Arbeits- oder Zugmaschinen oder von Handwagen auf dem annähernd gleichen Ort; 3. für Autorufstellen; 4. für flach angebrachte Schilder, Firmenschilder, Schautafeln, Ankündigungen,

<p>6. für Lautsprecheranlagen zu wirtschaftlichen Werbezwecken;</p> <p>7. für freistehende Schaukästen (Vitrinen) zu wirtschaftlichen Werbezwecken;</p> <p>8. für Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken durch Fahrzeuge mit besonderen Auf- oder Umbauten, wie auf Dachträgern von Autos oder mit Vorrichtungen zur Ausstellung von Gegenständen;</p> <p>9. für die Verkleidung der Schaufenster von Häusern oder Geschäftslokalen, für das Ausstecken von Fahnen u. dgl. zu wirtschaftlichen Werbezwecken bei besonderen Anlässen (Weiße Wochen, Weihnachten u. dgl.) je Anlass bis zu höchstens zehn Wochen;</p> <p>10. für normalspurige Schleppgleisanlagen und schmalspurige Gleisanlagen;</p> <p>11. für freistehende automatische Waagen;</p> <p>12. für Pflanzentröge;</p> <p>13. für Fahrradständer zur öffentlichen Benützung.</p>	<p>Geschäftsbezeichnungen, Anschriften in Form von flach angebrachten Buchstaben, Zeichen u. dgl.;</p> <p>5. für Steckschilder, Firmenzeichen, Werbefahnen oder freistehende Buchstaben;</p> <p>6. für Lautsprecheranlagen zu wirtschaftlichen Werbezwecken;</p> <p>7. für freistehende Schaukästen (Vitrinen) zu wirtschaftlichen Werbezwecken;</p> <p>8. für Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken durch Fahrzeuge mit besonderen Auf- oder Umbauten, wie auf Dachträgern von Autos oder mit Vorrichtungen zur Ausstellung von Gegenständen;</p> <p>9. für die Verkleidung der Schaufenster von Häusern oder Geschäftslokalen, für das Ausstecken von Fahnen u. dgl. zu wirtschaftlichen Werbezwecken bei besonderen Anlässen (Weiße Wochen, Weihnachten u. dgl.) je Anlass bis zu höchstens zehn Wochen;</p> <p>10. für normalspurige Schleppgleisanlagen und schmalspurige Gleisanlagen;</p> <p>11. für freistehende automatische Waagen;</p> <p>12. für Pflanzentröge;</p> <p>13. für Fahrradständer zur öffentlichen Benützung.</p>
	<p>Anlage II:</p> <p>Unter die Zone 1 fallen folgende Straßenzüge:</p> <p>Fußgängerzone Kärntner Straße – Graben – Kohlmarkt, Stephansplatz, Stock-im-Eisen-Platz, Jasomirgottstraße, Fußgängerzone Goldschmiedgasse, Bognergasse, Seitzergasse, Fußgängerzone Tuchlauben, Naglergasse von Kohlmarkt/Tuchlauben bis Irisgasse, Irisgasse,</p>

	<p>Rotenturmstraße, Lugeck, Fußgängerzone Morzinplatz, Fußgängerzone Schwedenplatz, Franz-Josefs-Kai 13-29, Rabensteig, Seitenstettengasse, Ruprechtsplatz, Salzgasse, Fußgängerzone Sterngasse, Fußgängerzone Judengasse, Mariahilfer Straße von Getreidemarkt bis Europaplatz, Neubaugasse von Mariahilfer Straße bis Lindengasse.</p> <p>Unter die Zone 2 fallen alle nicht in der Zone 1 angeführten Fußgängerzonen, Begegnungszonen sowie folgende Straßenzüge:</p> <p>Julius-Raab-Platz, Stubenring, Parkring, Schubertring, Kärntner Ring, Opernring, Burgring, Dr.-Karl-Renner-Ring, Universitätsring, Schottenring, Franz-Josefs-Kai zwischen Schottenring und Stubenring (ausgenommen die in Zone 1 angeführten Bereiche), Schwedenplatz 3-5, Göttweihergasse, Herrengasse, Praterstraße von Untere Donaustraße bis Praterstern, Taborstraße von Obere Donaustraße bis Große Stadtgutgasse, Landsträßer Hauptstraße zwischen Am Stadtpark und Rochusgasse, Reinprechtsdorfer Straße,</p>
--	---

	<p>Linke Wienzeile von Getreidemarkt bis Stieengasse, Zollergasse von Mariahilfer Straße bis Lindengasse, Meidlinger Hauptstraße von Eichenstraße bis Sechtergasse.</p> <p>Unter die Zone 3 fällt das gesamte übrige Stadtgebiet.</p>
--	---